



Inhaltsverzeichnis

A. Bekanntmachungen des Landkreises

- I.) Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Beeskow und der Gemeinde Reudnitz
- II.) Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Beeskow und der Gemeinde Kummerow-
- III.) Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Plätzen in Tagespflegestellen im Landkreis Oder-Spree gemäß § 18 Abs. 2 Kindertagesstättengesetz des Landes Brandenburg
- IV.) 1. Änderung der Satzung des Landkreises über die Schulspeisung an den Schulen in Trägerschaft des Landkreises Oder-Spree
- V.) Richtlinie zur Förderung der Jugendarbeit im Landkreis Oder-Spree
- VI.) Beschlüsse des Kreistages vom 30.03.1999
 1. Beschluß über die Jahresrechnung 1997 des Landkreises Oder-Spree und Erteilung der Entlastung des Landrates
 2. Jugendförderplan 1999 - 2002 gemäß § 26 AGKJHG
 3. Liste geförderter Angebote
 4. Übernahme der Schulträgerschaft der Grund- und Gesamtschule Neu Zittau durch den Landkreis Oder-Spree
 5. Einwendungen/Stellungnahmen zum Entwurf der Haushaltssatzung 1999 des Landkreises Oder-Spree

B. Bekanntmachungen anderer Stellen

- I.) Haushaltssatzung des Zweckverbandes Niederlausitzer Studieninstitut für kommunale Verwaltung, Sitz Beeskow, für das Haushaltsjahr 1999
- II.) 1. Haushaltssatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree für das Haushaltsjahr 1999
- III.) Bekanntmachung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Beeskow und Umland
 1. Die gültige Fassung der Trinkwasserversorgungssatzung nach Einarbeitung der Änderungssatzung
 2. Die gültige Fassung der Trinkwasserbeitrags- und gebührensatzung nach Einarbeitung der Änderungssatzung
 3. Die gültige Fassung der Abwasserbeseitigungssatzung nach Einarbeitung der Änderungssatzung
 4. Die gültige Fassung der Abwasserbeitrags- und gebührensatzung nach Einarbeitung der Änderungssatzung

A. Bekanntmachungen des Landkreises

I.) **Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Beeskow und der Gemeinde Reudnitz**

Bekanntmachungsanordnung

Der Landrat des Landkreises Oder-Spree gibt gemäß § 24 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 19.12.1991 (GVBl. I S. 685) in der zur Zeit gültigen Fassung die öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Beschulung der Grundschüler der Gemeinde Reudnitz an Grundschulen der Stadt Beeskow vom 11.12.1998/ 14.12.1998 und ihre Genehmigung bekannt.

Dr. Schröter
Landrat

Anlage
Vereinbarung
Genehmigung

Vereinbarung

zwischen der	Stadt Beeskow Berliner Str. 30 15848 Beeskow
vertreten durch den	Bürgermeister Herrn Taschenberger
und der Gemeinde	Reudnitz
vertreten durch das	Amt Friedland, Amtdirektor Herrn Krüger und den ehrenamtlichen Bürgermeister, Gemeinde Reudnitz Frau Minning

wird auf der Grundlage des § 106 Abs. 1 Brandenburgischen Schulgesetzes vom 12.4.1996 in Änderung vom 17.12.1996 und 16.1.1997 sowie in Verbindung mit den §§ 1; 23 Abs. 1, 3, 4, 5, den § 23 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. § 24 und § 25 des Gesetzes der kommunalen Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg vom 19.12.1991 folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung abgeschlossen:

§ 1. Vertragsgegenstand

- (1) Die Stadt Beeskow nimmt, nach Unterzeichnung der Vereinbarung, in ihre „Satzung über die Bildung von Schulbezirken für die Grundschulen der Stadt Beeskow“ die Gemeinde Reudnitz in

den Grundschulbezirk der Stadt Beeskow: (3) Überschneidungsgebiet auf. Somit geht die Pflicht zur Durchführung der Aufgaben auf der Grundlage § 23 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. § 25 GKG auf die Stadt Beeskow über.

- (2) Die Gemeinde Reudnitz verpflichtet sich, mit Unterzeichnung der Vereinbarung, alle zukünftig zur Einschulung kommenden Kinder dem Grundschulbezirk der Stadt Beeskow: (3) Überschneidungsgebiet zuzuführen. Die Gemeinde hat dazu auf der Grundlage § 106 Abs. 1 Brandenburgischen Schulgesetzes einen Beschluß gefaßt.
Ausnahmen werden über den § 106 Absatz 3 Brandenburgischen Schulgesetzes geregelt.

§ 2. Verpflichtungen

- (1) Die Gemeinde Reudnitz ist verpflichtet, das Amt Friedland zu veranlassen unter Beachtung der 1. Verordnung zur Änderung der Verordnung über regelmäßige Datenübermittlung der Meldebehörden vom 8.12.1993 der Stadt Beeskow rechtzeitig bis zum 5.12. des Jahres die auf der Grundlage des § 37 Abs. 2 Brandenburgischen Schulgesetzes die zur Einschulung bestimmten Kinder mitzuteilen.
Die Mitteilung muß Name/Vorname und Anschrift der Erziehungsberechtigten sowie Name, Vorname und Geburtsdatum des Kindes enthalten.
- (2) Die Stadt Beeskow verpflichtet sich, alle für die Schulanmeldung erforderlichen organisatorischen Maßnahmen des Schulträgers eigenständig durchzuführen und eine Beschulung dieser Kinder auf der Grundlage der geltenden Gesetze abzusichern.

§ 3. Finanzielle Regelungen

- (1) Die Gemeinde Reudnitz verpflichtet sich, auf der Grundlage des § 116 Abs. 1 des Brandenburgischen Schulgesetzes, die Schulkosten für die in den Grundschulen der Stadt Beeskow beschulten Kinder der Gemeinde Reudnitz zu zahlen.
Im gegenseitigen Einvernehmen erfolgt die Zahlung der Schulkosten in Form einer Pauschale. Die Pauschale beträgt 800,00 DM pro Schüler und Jahr und gilt für 3 Jahre (Haushaltsjahr 1998 bis 2000). Danach ist über eine neue Pauschale oder Zahlungsform (exakte Abrechnung der Schulkosten) ab 2001 neu zu beraten.

Die pauschale Kostenerhebung gilt nur für Schüler mit „normalem“ Schulbedarf. Die Aufnahme von Schülern für eine integrative Beschulung mit Mehrkostenaufwand (z.B. Integration von behinderten Kindern) ist vorher mit der Gemeinde abzustimmen. Die Mehrkostenaufwendungen für die betreffenden Schüler sind von der Gemeinde zu tragen.

- (2) Die Pauschale der Schulkosten ist für das laufende Schuljahr als Vorschuß an die Stadt Beeskow zu entrichten.
Die Zahlungsfrist beträgt 14 Tage nach jeweiliger Rechnungslegung.

§ 4. Kündigungsregelungen

- (1) Eine Kündigung der Vereinbarung ist durch beide Vertragspartner mit einer Kündigungsfrist von einem Jahr zu Schuljahresende möglich.
- (2) Die Zahlungsverpflichtung entsprechend § 3 bleibt für alle weiterhin in den Grundschulen der Stadt Beeskow beschulten Kinder aus Reudnitz bis zu deren Abmeldung bestehen.
- (3) Die Kündigung hat schriftlich per Einschreiben zu erfolgen.

Friedland, 11.12.1998	Beeskow, 14.12.98
Krüger Amsdirektor	Taschenberger Bürgermeister
Minning ehrenamtl. Bürgermeister Reudnitz	Bauer Vorsitzender Stadtverordneten- versammlung Beeskow

Genehmigung

Die am 11.12.1998/ 14.12.1998 unterzeichnete und in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Beeskow am 24.06.1998 und in der Gemeindevertretung Reudnitz am 03.12.1998 beschlossene

öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Beschulung der Grundschüler an Grundschulen der Stadt Beeskow wird im Einvernehmen mit dem Staatlichen Schulamt für den Landkreis Oder-Spree, erklärt durch Schreiben vom 24.02.1999, hiermit

aufsichtsbehördlich genehmigt.

Die Genehmigung stützt sich auf § 24 Abs. 2 i.V.m. § 27 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 20.12.1991 und § 69 Abs. 1 der Landkreisordnung (LKrO) i.V.m. § 121 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GO) für das Land Brandenburg vom 15.10.1993, jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung.

Gemäß § 24 Abs. 3 GKG hat die Aufsichtsbehörde die Vereinbarung und die Genehmigung in ihrem amtlichen Veröffentlichungsblatt bekanntzumachen.

Die Beteiligten haben in der für ihre Bekanntmachung vorgeschriebenen Form auf die Veröffentlichung hinzuweisen.

Die Vereinbarung wird gemäß § 24 Abs. 4 GKG am Tage nach der Bekanntmachung wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Landrat des Landkreises Oder-Spree, Kommunalaufsicht, Breitscheidstr. 7, 15848 Beeskow, einzulegen.

Dr. Schröter
Landrat

II.) Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Beeskow und der Gemeinde Kummerow

Bekanntmachungsanordnung

Der Landrat des Landkreises Oder-Spree gibt gemäß § 24 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 19.12.1991 (GVBl. I S. 685) in der zur Zeit gültigen Fassung die öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Beschulung der Grundschüler der Gemeinde Kummerow an Grundschulen der Stadt Beeskow vom 10.12.1998/ 14.12.1998 und ihre Genehmigung bekannt.

Dr. Schröter
Landrat

Anlage
Vereinbarung
Genehmigung

Vereinbarung

zwischen der	Stadt Beeskow Berliner Str. 30 15848 Beeskow
vertreten durch den	Bürgermeister Herrn Taschenberger
und der Gemeinde	Kummerow
vertreten durch das	Amt Friedland, Amtdirektor Herrn Krüger und den ehrenamtlichen Bürgermeister, Gemeinde Kummerow Herrn Schulze

wird auf der Grundlage des § 106 Abs. 1 Brandenburgischen Schulgesetzes vom 12.4.1996 in Änderung vom 17.12.1996 und 16.1.1997 sowie in Verbindung mit den §§ 1; 23 Abs. 1, 3, 4, 5, den § 23 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. § 24 und § 25 des Gesetzes der kommunalen Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg vom 19.12.1991 folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung abgeschlossen:

§ 1. Vertragsgegenstand

- (1) Die Stadt Beeskow nimmt, nach Unterzeichnung der Vereinbarung in ihrer „Satzung über die Bildung von Schulbezirken für die Grundschulen der Stadt Beeskow“ die Gemeinde Kummerow in den Grundschulbezirk der Stadt Beeskow: (3) Überschneidungsgebiet auf. Somit geht die

Pflicht zur Durchführung der Aufgaben auf der Grundlage § 23 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. § 25 GKG auf die Stadt Beeskow über.

- (2) Die Gemeinde Kummerow verpflichtet sich, mit Unterzeichnung der Vereinbarung, alle zukünftig zur Einschulung kommenden Kinder dem Grundschulbezirk der Stadt Beeskow: (3) Überschneidungsgebiet zuzuführen. Die Gemeinde hat dazu auf der Grundlage § 106 Abs. 1 Brandenburgischen Schulgesetzes einen Beschluß gefaßt.

Ausnahmen werden über den § 106 Absatz 3 Brandenburgischen Schulgesetzes geregelt.

§ 2. Verpflichtungen

- (1) Die Gemeinde Kummerow ist verpflichtet, das Amt Friedland zu veranlassen unter Beachtung der 1. Verordnung zur Änderung der Verordnung über regelmäßige Datenübermittlung der Meldebehörden vom 8.12.1993 der Stadt Beeskow rechtzeitig bis zum 5.12. des Jahres die auf der Grundlage des § 37 Abs. 2 Brandenburgischen Schulgesetzes die zur Einschulung bestimmten Kinder mitzuteilen.

Die Mitteilung muß Name/Vorname und Anschrift der Erziehungsberechtigten sowie Name, Vorname und Geburtsdatum des Kindes enthalten.

- (2) Die Stadt Beeskow verpflichtet sich, alle für die Schulanmeldung erforderlichen organisatorischen Maßnahmen des Schulträgers eigenständig durchzuführen und eine Beschulung dieser Kinder auf der Grundlage der geltenden Gesetze abzusichern.

§ 3. Finanzielle Regelungen

- (1) Die Gemeinde Kummerow verpflichtet sich, auf der Grundlage des § 116 Abs. 1 in Verbindung mit § 110 des Brandenburgischen Schulgesetzes, die Schulkosten für die in den Grundschulen der Stadt Beeskow beschulten Kinder der Gemeinde Kummerow zu zahlen.

Im gegenseitigen Einvernehmen erfolgt die Zahlung der Schulkosten in Form einer Pauschale. Die Pauschale beträgt 800,00 DM pro Schüler und Jahr und gilt für 3 Jahre (Haushaltsjahr 1998 bis 2000). Danach ist über eine neue Pauschale oder Zahlungsform (exakte Abrechnung der Schulkosten) ab 2001 neu zu beraten.

Die pauschale Kostenerhebung gilt nur für Schüler mit „normalem“ Schulbedarf. Die Aufnahme von Schülern für eine integrative

Beschulung mit Mehrkostenaufwand (z.B. Integration von behinderten Kindern) ist vorher mit der Gemeinde abzustimmen. Die Mehrkostenaufwendungen für die betreffenden Schüler sind von der Gemeinde zu tragen.

- (2) Die Pauschale der Schulkosten ist für das laufende Schuljahr als Vorschuß an die Stadt Beeskow zu entrichten.
Die Zahlungsfrist beträgt 14 Tage nach jeweiliger Rechnungslegung.

§ 4. Kündigungsregelungen

- (1) Eine Kündigung der Vereinbarung ist durch beide Vertragspartner mit einer Kündigungsfrist von einem Jahr zu Schuljahresende möglich.
- (2) Die Zahlungsverpflichtung entsprechend § 3 bleibt für alle weiterhin in den Grundschulen der Stadt Beeskow beschulten Kinder aus Kummerow bis zu deren Abmeldung bestehen.
- (3) Die Kündigung hat schriftlich per Einschreiben zu erfolgen.

Friedland, 10.12.1998	Beeskow, 14.12.98
Krüger Amtsdirektor	Taschenberger Bürgermeister
Schulze ehrenamtl. Bürgermeister Kummerow	Bauer Vorsitzender Stadtverordneten- versammlung Beeskow

Genehmigung

Die am 10.12.1998/ 14.12.1998 unterzeichnete und in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Beeskow am 24.06.1998 und in der Gemeindevertretung Kummerow am 10.12.1998 beschlossene

öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Beschulung der Grundschüler an Grundschulen der Stadt Beeskow wird im Einvernehmen mit dem Staatlichen Schulamt für den Landkreis Oder-Spree, erklärt durch Schreiben vom 24.02.1999, hiermit

aufsichtsbehördlich genehmigt.

Die Genehmigung stützt sich auf § 24 Abs. 2 i.V.m. § 27 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 20.12.1991 und § 69 Abs. 1 der Landkreisordnung (LKrO) i.V.m. § 121 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GO) für das Land Brandenburg vom 15.10.1993, jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung.

Gemäß § 24 Abs. 3 GKG hat die Aufsichtsbehörde die Vereinbarung und die Genehmigung in ihrem amtlichen Veröffentlichungsblatt bekanntzumachen.

Die Beteiligten haben in der für ihre Bekanntmachung vorgeschriebenen Form auf die Veröffentlichung hinzuweisen.

Die Vereinbarung wird gemäß § 24 Abs. 4 GKG am Tage nach der Bekanntmachung wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Landrat des Landkreises Oder-Spree, Kommunalaufsicht, Breitscheidstr. 7, 15848 Beeskow, einzulegen.

Dr. Schröter
Landrat

III.) Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Plätzen in Tagespflegestellen im Landkreis Oder-Spree gemäß § 18 Abs. 2 Kindertagesstättengesetz des Landes Brandenburg

(Beschluß-Nr. 25/4/99)

Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree hat die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Plätzen in Tagespflegestellen im Landkreis Oder-Spree beschlossen.

Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Plätzen in Tagespflegestellen im Landkreis Oder-Spree

Rechtsgrundlagen

- §§ 1, 2, 23, 24, 79, 80, 90 Sozialgesetzbuch Aachtes Buch (SGB VIII) Kinder- und Jugendhilfe vom 26.06.1990 in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.03.1996 (Bundesgesetzblatt I S. 477), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.05.1998 (Bundesgesetzblatt I S. 1188)
- §§ 1, 2, 3, 11, 12, 16, 17, 18 Zweites Gesetz zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - Kindertagesstättengesetz (Kita-Gesetz) vom 10.06.1992 (Gesetz- und Verordnungsblatt I S. 178), geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung des Kindertagesstättengesetzes vom 07.06.1996 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 182)
- Richtlinie des Landkreises Oder-Spree über die Förderung von Kindern in Tagespflege vom 03.09.1997
- §§ 5, 35, 75 Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15.10.1993 (Gesetz- und Verordnungsblatt I S. 398), geändert zum zweiten Mal durch das Gesetz zur Förderung freiwilliger Gemeindezusammenschlüsse vom 08.04.1998 (Gesetz- und Verordnungsblatt I S. 62)
- §§ 1, 2, 4, 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg vom 27.06.1991 in der jetzt gültigen Fassung

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Plätze in Tagespflegestellen, die durch das Jugendamt des Landkreises vermittelt werden und als geeignet

und erforderlich anerkannt worden sind oder eine selbstorganisierte Tagesbetreuung nachträglich als geeignet und erforderlich anerkannt wird nach Maßgabe der Richtlinie des Landkreises Oder-Spree über die Förderung von Tagespflege vom 03.09.1997.

- (2) Der Landkreis Oder-Spree erhebt für die Inanspruchnahme von Plätzen in Tagespflege Beiträge zu den Betriebskosten gem. § 90 Abs. 3 SGB VIII i.V.m. §§ 17 und 18 des Brandenburgischen Kita-Gesetzes vom 07.06.96.

§ 2

Beitragspflicht

- (1) Beitragspflichtig sind Eltern, Erziehungsberechtigte oder sonstige zur Fürsorge berechtigte Personen, auf deren Veranlassung das Kind eine Tagespflege in Anspruch nimmt. Erfüllen mehrere Personen nebeneinander die Voraussetzungen, so haften sie als Gesamtschuldner.
- (2) Die Pflicht zur Entrichtung des Beitrages entsteht mit dem im Tagespflegevertrag vereinbarten Betreuungsumfang des Kindes in der Tagespflegestelle.
- (3) Die Beitragspflicht entsteht mit dem 1. des Monats, zu dem das Kind in der Regel in einer Tagespflegestelle Aufnahme finden kann. Erfolgt in Ausnahmefällen die Aufnahme ab einem späteren Zeitpunkt, so wird eine anteilige Berechnung vorgenommen.
- (4) Die Beitragspflicht bleibt unberührt, auch wenn das Kind die Tagespflegestelle über einen längeren Zeitraum (z.B. durch Krankheit, Urlaub) nicht in Anspruch nimmt.

§ 3

Entrichtung des Beitrages

- (1) Die Höhe des zu entrichtenden Beitrages ergibt sich aus der jeweiligen gültigen Beitragstabelle. Die Beitragstabelle ist Bestandteil der Satzung.
- (2) Es erfolgt ein bargeldloser Zahlungsverkehr. Der Beitrag ist monatlich zum 15. auf folgendes Konto bei der Sparkasse Oder-Spree zu überweisen:

Landkreis Oder-Spree
BLZ: 170 550 50
Konto-Nr.: 220 060 1177

§ 4

Bemessungsgrundlagen für die Festsetzung des Beitrages

- (1) Elternbeiträge werden sozialverträglich gestaffelt nach dem Nettojahreseinkommen des laufenden Kalenderjahres, des Alters und der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder sowie der vertraglich vereinbarten Betreuungszeit festgesetzt.
- (2) Unterhaltsberechtig sind alle Kinder einer Familie, für die ein Anspruch auf Kindergeld besteht.
- (3) Für jedes unterhaltsberechtigte Kind einer Familie wird **bis 6 Jahre ein Betrag von 3.768,00 DM pro Jahr, bis 12 Jahre 4.560,00 DM, bis 18 Jahre 5.412,00 DM** vom Nettojahreseinkommen freigestellt.
- (4) Unterhaltsberechtigte Kinder außerhalb der Familie werden auf Nachweis in Höhe des zu zahlenden Unterhaltsbeitrages berücksichtigt.
- (5) Die Festsetzung des Elternbeitrages erfolgt auf der Grundlage einer verbindlichen Erklärung zum Einkommen und Beifügung aller Nachweise und Daten, die für den Zweck der Beitragserhebung erforderlich sind. Diese Angaben werden, sobald der Zweck erfüllt ist, gelöscht. Die Daten und Nachweise sind gegenüber dem Jugendamt zu erbringen.
- (6) Ist Tagespflege notwendig, um ein wohnortnahes Angebot aufrechtzuerhalten, findet der in diesem Fall durch das Land gewährte Zuschuss gemäß § 16 Abs. 6 Kita-Gesetz Berücksichtigung.
- (7) Erbringen die Beitragspflichtigen keinen Nachweis, wird der Höchstbetrag festgesetzt.
- (8) Nicht gezahlte Elternbeiträge unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 5

Begriff des anzurechnenden Einkommens

- (1) Der Begriff des anzurechnenden Einkommens richtet sich nach der Höhe des Einkommens der in § 2 Abs. 1 genannten Personen auf der Grundlage der §§ 76 ff des SGB.....(BSHG).
- (2) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der jährlichen Nettoeinkünfte und der sonstigen Einnahmen. Als Nettoeinkommen gilt

das Bruttoeinkommen abzüglich des Arbeitnehmeranteils der Sozialversicherung, der Lohn- und Kirchensteuer sowie des Solidaritätsbeitrages. Zu den sonstigen Einnahmen gehören alle Geldbezüge, unabhängig davon, ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen, einschließlich öffentlicher Leistungen für die Beitragspflichtigen und das Kind.

Nicht angerechnet wird das Erziehungsgeld, das Pflegegeld und das Wohngeld.

Zu den sonstigen Einnahmen gehören z.B.

- wegen Geringfügigkeit pauschal vom Arbeitgeber versteuerte Einkommen, Renten, Unterhaltsleistungen an den Erziehungsberechtigten und das Kind
 - Einnahmen nach dem Arbeitsförderungsgesetz, z.B. Unterhaltsgeld, Überbrückungsgeld, Übergangsgeld, Kurzarbeitergeld, Schlechtwettergeld, Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Konkursausfallgeld.
 - Sonstige Leistungen nach den Sozialgesetzen, z.B. Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Übergangsgeld, Leistungen nach dem Unterhaltsicherungsgesetz, dem Beamtenversorgungsgesetz, dem Wehrgesetz und sonstigen Gesetzen.
- (3) Für Kinder, die in Vollzeitpflege durch eine Pflegefamilie betreut werden und tagsüber Aufnahme in Tagespflege finden, wird kein Beitrag erhoben.
 - (4) Bei Lebensgemeinschaften wird das Einkommen beider Partner zugrunde gelegt, sofern sie Eltern des Kindes sind. Steht ein Lebenspartner der Lebensgemeinschaft in keiner Rechtsbeziehung zum Kind, bleibt sein Einkommen bei der Ermittlung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit unberücksichtigt. Dies gilt gleichfalls bei nachweislich getrennt lebenden Ehepartnern für das Einkommen des nicht mit dem Kind zusammenlebenden Elternteils. Dagegen kommt der zu leistende Unterhaltsbeitrag zur Anrechnung.
 - (5) Bei Einkommen aus selbständiger Tätigkeit ist von der Summe des positiven Einkommens auszugehen. Das positive Einkommen ergibt sich aus den Einnahmen, abzüglich der Betriebsausgaben und ist dem Einkommenssteuerbescheid zu entnehmen. Nebenberuflich Selbständige werden wie Arbeitnehmer behandelt; für das positive Einkommen aus der selbständigen Arbeit wird ebenfalls das Einkommen aus dem Einkommenssteuerbescheid zugrunde gelegt.

- (6) Bei Selbständigen, die noch keinen Einkommenssteuerbescheid erhalten haben, ist im ersten Jahr von einer Einkommensselbsteinschätzung auszugehen.

§6

Änderung oder Erlaß des Elternbeitrages

- (1) Jede Veränderung der Höhe des Einkommens ist mitteilungspflichtig.
- (2) Wenn sich das Elterneinkommen während der Betreuungszeit des Kindes in der Tagespflegestelle um mindestens 10 v.H. des zugrundegelegten Einkommens verändert, erfolgt eine erneute Beitragsfestsetzung.
- (3) Auf Antrag können die Elternbeiträge ganz oder teilweise durch das Jugendamt erlassen werden, wenn die Belastungen den Beitragspflichtigen gem. § 90 Abs. 3 SGB VIII nicht zuzumuten sind.

Anträge sind im Jugendamt des Landkreises Oder-Spree zu stellen.

§7

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Dr. Schröter
Landrat

Fitzke
Vorsitzende des
Kreistages

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Plätzen in Tagespflegestellen im Landkreis Oder-Spree wird öffentlich bekanntgemacht.

Außerdem wird darauf hingewiesen, daß die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Landkreisordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Dies gilt nicht, wenn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden ist,
 - der Landrat den Beschluß des Kreistages vorher beanstandet hat
- oder
- der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Landkreis vorher gerügt und dabei
 - die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Beeskow, den 31.03.1999

Dr. Schröter
Landrat

IV.) 1. Änderung der Satzung des Landkreises über die Schulspeisung an den Schulen in Trägerschaft des Landkreises Oder-Spree

(Beschluß.Nr. 1/4/99)

Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree hat die 1. Änderung der Satzung des Landkreises über die Schulspeisung an den Schulen in Trägerschaft des Landkreises Oder-Spree beschlossen

§ 5, Abs. 2

„Ein Erlass der Elternbeteiligung an den Kosten der Schulspeisung soll in der Regel für die Kosten ab dem dritten schulpflichtigen Kind erfolgen, wenn der Personensorgeberechtigte bzw. die Personensorgeberechtigten Sozialhilfempfänger sind“.

Die Satzung tritt am 01.04.1999 in Kraft.

Beeskow, 30.03.1999

Dr. Schtöter
Landrat

Fitzke
Vorsitzende des
Kreistages

1. Änderung der Satzung des Landkreises über die Schulspeisung an den Schulen in Trägerschaft des Landkreises Oder-Spree

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 1. Änderung der Satzung des Landkreises über die Schulspeisung an den Schulen in Trägerschaft des Landkreises Oder-Spree wird öffentlich bekanntgemacht.

Außerdem wird darauf hingewiesen, daß die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Landkreisordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Dies gilt nicht, wenn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden ist,

- der Landrat den Beschluß des Kreistages vorher beanstandet hat

oder

- der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Landkreis vorher gerügt und dabei

- die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel

ergibt.

Beeskow, den 31.03.1999

Dr. Schröter
Landrat

V.) Richtlinie zur Förderung der Jugendarbeit im Landkreis Oder-Spree

Richtlinie zur Förderung der Jugendarbeit im Landkreis Oder-Spree

(Beschluß-Nr. 20/4/99)

Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree bestätigt die Richtlinie als Arbeitsgrundlage bei der Vergabe von Fördermitteln des Jugendamtes im Bereich Kinder- und Jugendarbeit.

Rechtliche Grundlagen

Grundlage dieser Förderrichtlinie bilden §§ 1 bis 12 in Verbindung mit § 69, §§ 73 bis 75 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG), die Satzung des Jugendamtes und die haushaltsrechtlichen Beschlüsse des Kreistages.

Auf die Gewährung von Fördermitteln besteht kein Rechtsanspruch.

Anträgen auf Zuwendung kann nur im Rahmen der im Haushalt zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel entsprochen werden.

Grundsätzliche Bedingungen

Die Förderung des Jugendamtes bezieht sich auf die finanzielle Unterstützung von Trägern der freien Jugendhilfe, Jugendinitiativen, Ämtern, Städten und Gemeinden sowie Einzelpersonen.

Ziel ist es, projektbezogene Vorhaben zu unterstützen, Jugendinitiativen und Trägern der freien Jugendhilfe Möglichkeiten zur Verwirklichung ihrer Zielstellungen zu geben und sie bei der Schaffung von Voraussetzungen für ihre Arbeit zu unterstützen.

Förderfähig sind im Territorium des Landkreises Oder-Spree wohnende

- ♦ Kinder und Jugendliche ab 6 Jahren bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
- ♦ junge Menschen bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, wenn sie sich noch in der Schul- oder Berufsausbildung bzw. im Studium befinden oder wenn sie nur über ein geringes Einkommen verfügen

bzw. Maßnahmen der Träger für genannten Personenkreis .

Von einer Förderung ausgenommen sind Teilnehmer aus der Stadt Eisenhüttenstadt.

Maßnahmen, die nach dem vorzulegenden Programm ausschließlich religiösen, gewerkschaftlichen, parteipolitischen oder sportlichen Charakter tragen, können nicht gefördert werden.

Von einer Förderung sind ebenfalls Maßnahmen von Schule und Kita wie z.B. Fahrten, Projektstage und Einzelveranstaltungen mit geschlossenem Charakter ausgeschlossen.

Zum Antragsverfahren

Der Antragsteller reicht

- ♦ ein vorläufiges Programm,
- ♦ einen Kostenplan mit allen zu erwartenden Ausgaben,
- ♦ einen Finanzierungsplan mit allen zu erwartenden Einnahmen einschließlich bewilligter oder zu erwartender Zuwendungen Dritter sowie Eigenmittel ein.

Die Antragsformulare des Jugendamtes sind zu verwenden.

Beabsichtigt ein Träger, für mehrere Maßnahmen innerhalb eines Jahres eine Zuwendung zu

beantragen, soll dies in Form eines Antrages auf Jahresförderung (Sammelantrag) erfolgen. Auf diesen Antrag ergeht im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel ein Zuwendungsbescheid als Jahresbewilligung nach Maßgabe der Einzelpunkte dieser Richtlinie.

Anträge auf Jahresförderung sollen dem Jugendamt bis zum **20.01. des laufenden Jahres** vorliegen.

Eine gesonderte Beantragung von Einzelmaßnahmen (Einzelantrag), auch vor und nach Erhalt einer Jahresbewilligung, ist möglich. Eine Zuwendung erhöht ggf. die Summe der Jahresbewilligung.

Einzelanträge müssen dem Jugendamt 4 Wochen vor Maßnahmebeginn vorliegen.

Verwendung der Zuwendung

Die Zuwendung ist wirtschaftlich, sparsam und zweckentsprechend zu verwenden.

Die Mittel sollen insbesondere bei Tagessatzförderungen so eingesetzt werden, daß benachteiligten Kindern und Jugendlichen die Teilnahme an den geförderten Veranstaltungen ermöglicht wird.

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, dem Jugendamt innerhalb des im Zuwendungsbescheid genannten Zeitraumes unter Verwendung der in der Anlage des Zuwendungsbescheides befindlichen Vordrucke einen Verwendungsnachweis mit den entsprechenden Unterlagen einzureichen.

Das Jugendamt prüft anhand der eingereichten Unterlagen, aus denen sämtliche Ausgaben und Einnahmen (incl. des Eigenanteils und Zuwendungen Dritter) ersichtlich sind, die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung.

Nicht in Anspruch genommene Fördermittel sind dem Jugendamt mitzuteilen sowie unverzüglich und unaufgefordert zurückzuzahlen.

Eine gewährte Zuwendung muß in voller Höhe unverzüglich zurückgezahlt werden, wenn

- ♦ eine Maßnahme nicht durchgeführt worden ist,
- ♦ eine Maßnahme nicht wie beantragt durchgeführt worden ist oder
- ♦ der vorzulegende Verwendungsnachweis nicht oder nicht fristgemäß erbracht worden ist.

Zuwendungsfähige Maßnahmen

1. Eintägige Freizeit- und Ferienmaßnahmen
2. Mehrtägige Freizeit- und Ferienmaßnahmen
3. Internationale Jugendbegegnungen
4. Allgemeine Jugendbildungsmaßnahmen
5. Einzelveranstaltungen
6. Zuwendungen für Materialkosten
7. Förderung von Jugendfreizeistätten
8. Projektfinanzierung / innovative Modelle
9. Arbeitsgemeinschaften
10. Sonderzuschüsse
11. Zuwendungen zur Fortbildung von Mitarbeitern in

der Jugendarbeit

12. Verwaltungsaufwendungen

Das Jugendamt fördert weiterhin Maßnahmen nach Sonderprogrammen wie z.B. das Landesprogramm zur Förderung von Personalkosten von sozialpädagogischen Fachkräften in der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit incl. Folgeprogrammen gemäß den entsprechenden Beschlüssen des Kreistages und des Jugendhilfeausschusses und kann eigene Verfahren zur Schaffung und Unterstützung von bedarfsgerechten Angeboten aus eigenen Haushaltsmitteln und zur Weitergabe von Drittmitteln festsetzen.

1. Eintägige Freizeit- und Ferienmaßnahmen

Was kann gefördert werden ?

- ♦ eintägige Fahrten
- ♦ die Teilnahme an Veranstaltungen mit einer Mindestdauer von 3 Programmstunden

Was ist davon zuwendungsfähig ?

betreute Gruppen mit mindestens 7 Teilnehmern

Höhe der Zuwendung

- ♦ bis zu 4,- DM je Teilnehmer pro Tag
 - ♦ bis zu 8,- DM je Leiter / Betreuer pro Tag
- als Festbetragsfinanzierung bei einem Betreuerschlüssel von 1:7.

In begründeten Ausnahmefällen kann vom Betreuerschlüssel abgewichen werden.

Antragsberechtigt sind:

- ♦ gem. § 75 KJHG anerkannte freie Träger der Jugendhilfe
- ♦ Vereine und Initiativen gem. § 11 (2) KJHG
- ♦ kreisangehörige Ämter, Städte und Gemeinden

Der Verwendungsnachweis

muß innerhalb der im Zuwendungsbescheid genannten Frist eingereicht werden und muß folgende Unterlagen enthalten:

- ♦ Programmablauf
- ♦ Teilnehmerliste
- ♦ Originalbelege in Höhe der Zuwendung

Die Bewilligungsentscheidung

erfolgt durch die Verwaltung des Jugendamtes.

2. Mehrtägige Freizeit- und Ferienmaßnahmen

Was kann gefördert werden ?

- ♦ mehrtägige Fahrten
- ♦ Freizeitgestaltung an Wochenenden durch aktive Erholung und zur Auseinandersetzung von Kindern und Jugendlichen mit sich und ihrer Umwelt

Was ist davon zuwendungsfähig ?

betreute Gruppen mit mindestens 7 Teilnehmern
Maßnahme muß mindestens 2 Programmtage
beinhalten

Höhe der Zuwendung

- ♦ bis zu 6,- DM je Teilnehmer pro Tag
 - ♦ bis zu 10,- DM je Leiter/Betreuer pro Tag
- als Festbetragsfinanzierung für höchstens 14
Programmtage bei einem Betreuerschlüssel von 1:7.
In begründeten Ausnahmefällen kann vom
Betreuerschlüssel abgewichen werden.

Antragsberechtigt sind:

- ♦ gem. § 75 KJHG anerkannte freie Träger der Jugendhilfe
- ♦ Vereine und Initiativen gem. § 11 (2) KJHG
- ♦ kreisangehörige Ämter, Städte und Gemeinden

Der Verwendungsnachweis

muß innerhalb der im Zuwendungsbescheid
genannten Frist eingereicht werden und muß
folgende Unterlagen enthalten:

- ♦ Programmablauf
- ♦ Teilnehmerliste
- ♦ Originalbelege in Höhe der Zuwendung

Die Bewilligungsentscheidung

erfolgt durch die Verwaltung des Jugendamtes.

3. Internationale Jugendbegegnungen

Was kann gefördert werden ?

Internationale Jugendbegegnungen im In- und
Ausland, die das Kennenlernen anderer Kulturen,
Sitten und Bräuche sowie anderer Länder, einen
Erfahrungsaustausch zu Problemen der jungen
Generation ermöglichen und Jugendliche befähigen
und sich mit aktuellem internationalem Geschehen
und Zusammenhängen auseinandersetzen.
Eine ausländische Partnergruppe muß hierbei
vorhanden sein.

Was ist davon zuwendungsfähig ?

Im Inland höchstens 40 Teilnehmer (deutsche und
ausländische) bei möglichst gleicher Teilung
Im Ausland höchstens 20 deutsche Teilnehmer
Maßnahme muß mindestens 3 Programmtage (Polen
2 Programmtage) beinhalten

Höhe der Zuwendung

- ♦ bis zu 10,- DM je Teilnehmer pro Tag
 - ♦ bis zu 12,- DM je Leiter/Betreuer pro Tag
- als Festbetragsfinanzierung für höchstens 10
Programmtage und
- ♦ bis zu 50 % der Fahrtkosten bei einem notwendigen Vorbereitungstreffen für 1 Person als Anteilsfinanzierung bei einem Betreuerschlüssel von 1:7.

In begründeten Ausnahmefällen kann vom
Betreuerschlüssel abgewichen werden.

Antragsberechtigt sind:

- ♦ gem. § 75 KJHG anerkannte freie Träger der Jugendhilfe
- ♦ Vereine und Initiativen gem. § 11 (2) KJHG
- ♦ kreisangehörige Ämter, Städte und Gemeinden

Der Verwendungsnachweis

muß innerhalb der im Zuwendungsbescheid
genannten Frist eingereicht werden und muß
folgende Unterlagen enthalten:

- ♦ Programmablauf
- ♦ Teilnehmerliste
- ♦ Originalbelege in Höhe der Zuwendung

Die Bewilligungsentscheidung

erfolgt durch die Verwaltung des Jugendamtes.

Bemerkungen

Keine Förderung für Maßnahmen mit überwiegend
verbandspezifischem Charakter und überwiegend der
Erholung dienenden Maßnahmen.

4. Allgemeine Jugendbildungsmaßnahmen

Was kann gefördert werden ?

Maßnahmen oder Projekte, die der allgemeinen
außerschulischen Bildung dienen und in den
Bereichen allgemeine, politische, soziale,
gesundheitliche kulturelle, umweltorientierte und
technische Bildung angesiedelt sind.

Was ist davon zuwendungsfähig ?

Gruppen von mindestens 7, höchstens 25
Teilnehmern
Mindestalter: 12 Jahre

Höhe der Zuwendung

- bei eintägigen Bildungsveranstaltungen je
Teilnehmer pro Tag
- ♦ bis zu 5,- DM bei mindestens 3 Programmstunden
 - ♦ bis zu 10,- DM bei mindestens 6 Programmstunden
- und bei mehrtägigen Bildungsveranstaltungen je
Teilnehmer pro Tag
- ♦ bis zu 10,- DM bei mindestens 3 Programmstunden
 - ♦ bis zu 20,- DM bei mindestens 6 Programmstunden
- als Festbetragsfinanzierung.

Antragsberechtigt sind:

- ♦ gem. § 75 KJHG anerkannte freie Träger der Jugendhilfe
- ♦ Vereine und Initiativen gem. § 11 (2) KJHG
- ♦ kreisangehörige Ämter, Städte und Gemeinden

Der Verwendungsnachweis

muß innerhalb der im Zuwendungsbescheid
genannten Frist eingereicht werden und muß

folgende Unterlagen enthalten:

- ♦ Programmablauf
- ♦ Teilnehmerliste
- ♦ Originalbelege in Höhe der Zuwendung

Die Bewilligungsentscheidung

erfolgt durch die Verwaltung des Jugendamtes.

5. Einzelveranstaltungen

Was kann gefördert werden ?

Offene Veranstaltungen des Trägers mit kulturellem, musischem, künstlerischem, sportlichem oder ökologischem Charakter.

Was ist davon zuwendungsfähig ?

Kosten, die für die Durchführung der Veranstaltung notwendig sind, wie z.B. Mieten, Honorar, Transportkosten, Ausleihgebühren und Werbekosten.

Höhe der Zuwendung

- ♦ bis zu 50 % der zuwendungsfähigen Kosten
- ♦ bis zu 500,- DM pro Veranstaltung als Anteilsfinanzierung.

Antragsberechtigt sind:

- ♦ gem. § 75 KJHG anerkannte freie Träger der Jugendhilfe
- ♦ Vereine und Initiativen gem. § 11 (2) KJHG
- ♦ kreisangehörige Ämter, Städte und Gemeinden

Der Verwendungsnachweis

muß innerhalb der im Zuwendungsbescheid genannten Frist eingereicht werden und muß folgende Unterlagen enthalten:

- ♦ Beschreibung der Maßnahme
- ♦ Kosten- und Finanzierungsplan
- ♦ Originalbelege in Höhe der Zuwendung, für Ausgaben darüber hinaus Belege in Kopie

Die Bewilligungsentscheidung

erfolgt durch die Verwaltung des Jugendamtes.

6. Zuwendungen für Materialkosten

Was kann gefördert werden ?

pädagogisches Material (Anschaffung oder Reparatur)

Pädagogisches Material dient der unmittelbaren pädagogischen Umsetzung von konkreten inhaltlichen Zielen.

Was ist davon zuwendungsfähig ?

notwendige Materialkosten

Höhe der Zuwendung

- ♦ bis zu 75 % der zuwendungsfähigen Kosten als Anteilsfinanzierung.

Antragsberechtigt sind:

- ♦ gem. § 75 KJHG anerkannte freie Träger der Jugendhilfe
- ♦ Vereine und Initiativen gem. § 11 (2) KJHG
- ♦ kreisangehörige Ämter, Städte und Gemeinden

Der Verwendungsnachweis

muß innerhalb der im Zuwendungsbescheid genannten Frist eingereicht werden und muß folgende Unterlagen enthalten:

- ♦ Beschreibung der Maßnahme
- ♦ Kosten- und Finanzierungsplan
- ♦ Originalbelege in Höhe der Zuwendung, für Ausgaben darüber hinaus Belege in Kopie

Die Bewilligungsentscheidung

erfolgt bei einer jährlichen Zuwendungshöhe von über 1.500,- DM nach diesem Richtlinienpunkt durch den Jugendhilfeausschuß. Gleiches gilt für eine Nachbewilligung (Erhöhung der Jahresfördersumme auf Antrag) von über 1.500,- DM nach diesem Richtlinienpunkt zum bereits erfolgten Beschluß des Jugendhilfeausschusses. Alle übrigen Bewilligungsentscheidungen trifft die Verwaltung des Jugendamtes.

7. Förderung von Jugendfreizeitstätten

Was kann gefördert werden ?

Ausgaben zur Errichtung, zum Betrieb und zur Unterhaltung von Jugendfreizeitstätten mit offenem Charakter.

Was ist davon zuwendungsfähig ?

Sachkosten, Sanierungs- und Renovierungskosten, Baukosten

Höhe der Zuwendung

- ♦ bis zu 50 % der zuwendungsfähigen Kosten als Anteilsfinanzierung.

Antragsberechtigt sind:

- ♦ gem. § 75 KJHG anerkannte freie Träger der Jugendhilfe
- ♦ Vereine und Initiativen gem. § 11 (2) KJHG
- ♦ kreisangehörige Ämter, Städte und Gemeinden

Der Verwendungsnachweis

muß innerhalb der im Zuwendungsbescheid genannten Frist eingereicht werden und muß folgende Unterlagen enthalten:

- ♦ Beschreibung der Maßnahme
- ♦ Kosten- und Finanzierungsplan
- ♦ Originalbelege in Höhe der Zuwendung, für Ausgaben darüber hinaus Belege in Kopie

Die Bewilligungsentscheidung

erfolgt bei einer jährlichen Zuwendungshöhe von über 1.500,- DM nach diesem Richtlinienpunkt durch

den Jugendhilfeausschuß. Gleiches gilt für eine Nachbewilligung (Erhöhung der Jahresfördersumme auf Antrag) von über 1.500,- DM nach diesem Richtlinienpunkt zum bereits erfolgten Beschluß des Jugendhilfeausschusses. Alle übrigen Bewilligungsentscheidungen trifft die Verwaltung des Jugendamtes.

Bemerkungen

Zuwendungen für Baukosten setzen einen Nachweis über die Zweckbindung für Jugendarbeit von mindestens 5 Jahren voraus. Ggf. kann eine längere Frist verlangt werden.

8. Projektfinanzierung / innovative Modelle

Was kann gefördert werden ?

Innovative Projekte der Jugendarbeit mit offenem Charakter, die langfristig bedarfsgerechte Angebote für Kinder und Jugendliche schaffen.

Was ist davon zuwendungsfähig ?

Anders nicht finanzierbare Projektkosten zur Schaffung von Angeboten

Höhe der Zuwendung

Fehlbedarfsfinanzierung - Nachrangig gegenüber anderen Finanzierungen

Ausgehend von der Bedarfslage kann eine Zuwendung gewährt werden, wenn der Träger offensichtlich den Finanzbedarf nicht anderweitig decken kann und die geplante inhaltliche Arbeit die Zuwendungshöhe rechtfertigt.

Antragsberechtigt sind:

- ♦ gem. § 75 KJHG anerkannte freie Träger der Jugendhilfe
- ♦ Vereine und Initiativen gem. § 11 (2) KJHG
- ♦ kreisangehörige Ämter, Städte und Gemeinden

Der Verwendungsnachweis

muß innerhalb der im Zuwendungsbescheid genannten Frist eingereicht werden und muß folgende Unterlagen enthalten:

- ♦ Beschreibung der Maßnahme
- ♦ Kosten- und Finanzierungsplan
- ♦ Originalbelege in Höhe der Zuwendung, für Ausgaben darüber hinaus Belege in Kopie

Die Bewilligungsentscheidung

erfolgt durch den Jugendhilfeausschuß.

9. Arbeitsgemeinschaften

Was kann gefördert werden ?

Aufwandsentschädigungen für die Organisation von Arbeitsgemeinschaften mit kulturellen, künstlerischen, technischen, sportlichen, handwerklichen oder ökologischen Inhalten.

Was ist davon zuwendungsfähig ?

Arbeitsgemeinschaften, die sich in regelmäßigen Abständen kontinuierlich treffen und aus mindestens 7 Teilnehmern bestehen.

Höhe der Zuwendung

- ♦ bis zu 7,- DM pro geleisteter Zeitzunde, höchstens
- ♦ bis zu 4,-DM Wochenstunden pro Gruppe als Festbetragsfinanzierung.

Antragsberechtigt sind:

- ♦ gem. § 75 KJHG anerkannte freie Träger der Jugendhilfe
- ♦ Vereine und Initiativen gem. § 11 (2) KJHG
- ♦ mit der Organisation betraute Personen genannter Träger

Der Verwendungsnachweis

Tatsächlich geleistete AG Stunden sind 2 mal jährlich nach Ablauf der festgelegten Abrechnungszeiträume mit folgenden Unterlagen einzureichen:

- ♦ Abrechnungsformular
- ♦ Teilnehmerliste
- ♦ Inhaltsliste

Die Bewilligungsentscheidung

erfolgt durch die Verwaltung des Jugendamtes.

10. Sonderzuschüsse

Was kann gefördert werden ?

Sonderzuschüsse sollen benachteiligten Kindern und Jugendlichen eine Teilnahme an kostenpflichtigen Ferienfahrten o.ä. ermöglichen, wenn sich diese Benachteiligung aus ihrer familiären, sozialen oder wirtschaftlichen Situation ergibt.

Was ist davon zuwendungsfähig ?

der Teilnehmerbeitrag

Höhe der Zuwendung

Bei Erfüllung der Zuwendungsvoraussetzungen nach Höhe des Familieneinkommens oder anderen Besonderheiten zwischen 10,- DM bis 25,- DM pro Tag unter Anrechnung eines zu tragenden Eigenanteils zwischen 25,- DM und 10,- DM, jedoch maximal 50 % des Teilnehmerbeitrages.

Festbetragsfinanzierung bzw. Anteilsfinanzierung

Antragsberechtigt sind:

- ♦ Sorgeberechtigte des Teilnehmers
- ♦ volljährige Teilnehmer
- ♦ gesetzliche Vertreter
- ♦ Einrichtungen, die Kinder und Jugendliche nach BSHG betreuen

Der Verwendungsnachweis

Die Teilnahme ist mit folgenden Unterlagen zu bestätigen:

- ♦ Abrechnungsformular

Die Bewilligungsentscheidung

erfolgt durch die Verwaltung des Jugendamtes.

Bemerkungen

keine Förderung von Klassenfahrten und Kitafahrten
keine Förderung, wenn der Träger eine Tagessatzförderung nach dieser Richtlinie erhält und damit in der Lage ist, die Teilnehmerbeiträge sozial zu staffeln

11. Fortbildung von Mitarbeitern in der Jugendarbeit

Was kann gefördert werden ?

Fortbildungsveranstaltungen von haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern im Rahmen ihrer Tätigkeit in der Jugendarbeit

Was ist davon zuwendungsfähig ?

der Teilnehmerbeitrag und anfallende Fahrtkosten sowie Unterkunft bei Übernachtung

Höhe der Zuwendung

- ♦ bis zu 50 % der genannten Kosten
 - ♦ bis zu 200,- DM pro Mitarbeiter
- als Anteilsfinanzierung.

Antragsberechtigt sind:

- ♦ gem. § 75 KJHG anerkannte freie Träger der Jugendhilfe
- ♦ Vereine und Initiativen gem. § 11 (2) KJHG

Der Verwendungsnachweis

muß innerhalb der im Zuwendungsbescheid genannten Frist eingereicht werden und muß folgende Unterlagen enthalten:

- ♦ Beschreibung der Maßnahme / Programm
- ♦ Teilnahmebestätigung
- ♦ Kosten- und Finanzierungsplan
- ♦ Originalbelege in Höhe der Zuwendung, für Ausgaben darüber hinaus Belege in Kopie

Die Bewilligungsentscheidung

erfolgt durch die Verwaltung des Jugendamtes.

12. Verwaltungsaufwendungen

Was kann gefördert werden ?

Ausgaben im Verwaltungsbereich des Trägers zur Durchführung von Maßnahmen der Jugendarbeit.

Was ist davon zuwendungsfähig ?

Geschäftskosten wie z.B.:

Telefon, Porto, Büromaterial, Büroausstattung, Fahrtkosten

Höhe der Zuwendung

- ♦ bis zu 50 % der zuwendungsfähigen Kosten
 - ♦ bis zu 800,- DM pro Träger im Jahr
- als Anteilsfinanzierung.

Antragsberechtigt sind:

- ♦ gem. § 75 KJHG anerkannte freie Träger der Jugendhilfe
- ♦ Vereine und Initiativen gem. § 11 (2) KJHG

Der Verwendungsnachweis

muß innerhalb der im Zuwendungsbescheid genannten Frist eingereicht werden und muß folgende Unterlagen enthalten:

- ♦ Kosten- und Finanzierungsplan
- ♦ Originalbelege in Höhe der Zuwendung, für Ausgaben darüber hinaus Belege in Kopie

Die Bewilligungsentscheidung

erfolgt durch die Verwaltung des Jugendamtes.

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Richtlinie zur Förderung der Jugendarbeit im Landkreis Oder-Spree in der am 29.03.1994 durch den Jugendhilfeausschuß des Landkreises Oder-Spree beschlossenen Fassung (BV JHA 01/94) außer Kraft.

Beeskow, den 30.03.1999

Dr Schröter
Landrat

Fitzke
Vorsitzende des
Kreistages

VI.) Beschlüsse des Kreistages vom 30.03.1999

1. Beschluß über die Jahresrechnung 1997 des Landkreises Oder-Spree und Erteilung der Entlastung des Landrates

(Beschluß-Nr. 27/4/99)

Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree hat die Jahresrechnung 1997 des Landkreises Oder-Spree und die Entlastung des Landrates beschlossen.

2. Jugendförderplan 1999 - 2002 gemäß § 26 AGKJHG

(Beschluß-Nr. 19/4/99)

Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree hat den Jugendförderplan 1999-2000 als Arbeitsgrundlage und Ergänzung zum Haushaltsplan beschlossen.

3. Liste geförderter Angebote

(Beschluß-Nr. 23/4/99)

Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree hat die „Liste der geförderten ambulanten sozialen und gesundheitsfürsorgenden Angebote und Projekte freier Träger im Landkreis Oder-Spree“ für das Jahr 1999 bestätigt.

4. Übernahme der Schulträgerschaft der Grund- und Gesamtschule Neu Zittau durch den Landkreis Oder-Spree

(Beschluß-Nr. 38/4/99)

Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree hat die Übernahme der Trägerschaft der Grund- und Gesamtschule Neu Zittau durch den Landkreis Oder-Spree zum 01.04.1999 beschlossen und beauftragt den Landrat, die Vereinbarung gemäß Anlage abzuschließen.

5. Einwendungen/Stellungnahmen zum Entwurf der Haushaltssatzung 1999 des Landkreises Oder-Spree

(Beschluß-Nr. 37/4/99)

1. Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree hat die Stellungnahme der Stadt Beeskow zum Haushaltsplanentwurf 1999 des Landkreises Oder-Spree zur Kenntnis genommen.

2. Der Kreistag hat die Ablehnung der von der Stadt Eisenhüttenstadt vorgebrachten Einwendungen beschlossen.

B. Bekanntmachungen anderer Stellen

I.) Haushaltssatzung des Zweckverbandes Niederlausitzer Studieninstitut für kommunale Verwaltung, Sitz Beeskow, für das Haushaltsjahr 1999

Haushaltssatzung

des Zweckverbandes Niederlausitzer
Studieninstitut für
kommunale Verwaltung, Sitz Beeskow,
für das Haushaltsjahr 1999

2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	0,00 DM
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	0,00 DM

§ 3

Aufgrund des § 18 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg vom 19. Dezember 1991 (GVBl. S. 682, 685) i.V.m § 76 ff Gemeindeordnung Bbg sowie § 16 der Zweckverbandssatzung und dem Beschluß der Satzung über die Abgaben an den Zweckverband hat die Verbandsversammlung am 20.01.1999 - und mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde* - folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1999 beschlossen:

Die von den Zweckverbandsmitgliedern zu entrichtende allgemeine Umlage wird auf 0,40 DM pro Einwohner festgesetzt (Grundlage: Statistik-Bevölkerungsstand vom 30.06.1997).

Die Verwaltungs- und Benutzungsentgelte richten sich nach der Entgeltordnung des Zweckverbandes Niederlausitzer Studieninstitut für kommunale Verwaltung und dem ab 08.05.1996 gültigen Entgelttarif.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1999 wird

1. Im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	1.372.700,00 DM
in der Ausgabe auf	1.372.700,00 DM
und	

2. Im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme	122.800,00 DM
in der Ausgabe	122.800,00 DM
festgesetzt	

§ 2

Es werden festgesetzt

1. der Gesamtbetrag der Kredite auf	0,00 DM
-------------------------------------	---------

§ 4

Über unabweisbare und unvorhersehbare über- und außerplanmäßige Ausgaben entscheidet bis zu einer Gesamthöhe von

20.000,00 DM

der Studienleiter in Vertretung des Verbandsvorstehers.

* Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde durch das Ministerium des Innern AZ II/ 2-12.10.30 am 22.03.99 erteilt

Beeskow, 20.01.1999

Theil
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

Dr. Schröter
Verbandsvorsteher

II.) 1. Haushaltssatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree für das Haushaltsjahr 1999

1. Haushaltssatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree für das Haushaltsjahr 1999

Aufgrund des § 10 des Gesetzes zur Einführung der Regionalplanung und der Braunkohle- und Sanierungsplanung im Land Brandenburg (RegBkPIG), vom 13. 5.1993, neugefaßt im Gesetz zu dem Landesplanungsvertrag vom 06. April 1995 (Artikel 3, Punkt 4) und der §§ 76 und 78 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 30.06.1993 hat die Regionalversammlung Oderland-Spree am 01.03.1999 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

(1) Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1999 wird

1. im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	733.300,00 DM
in der Ausgabe auf	733.300,00 DM

2. im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	10.000,00 DM
in der Ausgabe auf	<u>10.000,00 DM</u>

Gesamt	743.300,00 DM
--------	----------------------

festgesetzt.

(2) Gemäß § 10 des Gesetzes zur Einführung der Regionalplanung und der Braunkohle- und Sanierungsplanung im Land Brandenburg trägt das Land Brandenburg die Kosten, die den Regionalen Planungsgemeinschaften durch die Erfüllung der ihnen übertragenen Pflichtaufgabe gemäß § 4 Abs. 2, Satz 1 RegBkPIK entstehen, durch eine gleiche Grundkostenpauschale und

eine einwohner- und flächenbezogene jährliche Zuweisung.

(3) Die Zuweisungen dürfen nur für die zweckentsprechende Verwendung gem. § 4 Abs. 2, Satz 1 RegBkPIK, für die Organe der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree (gem. § 5 RegBkPIK) und der Regionalen Planungsstelle (gem. § 9 RegBkPIK) herangezogen werden.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. Für das Haushaltsjahr 1999 werden keine Kredite aufgenommen.
2. Es werden keine Verpflichtungsermächtigungen erteilt.
3. Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird auf 50.000,00 DM festgesetzt.

§ 3

Auf die Erhebung einer Umlage gem. § 16 der Hauptsatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree wird im Haushaltsjahr 1999 verzichtet.

§ 4

Es werden die Ausgabenansätze der Haushaltsgruppe 5 und der Haushaltsgruppe 6 jeweils für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

§ 5

Durch zweckgebundene außerplanmäßige Einnahmen können außerplanmäßigen Ausgaben realisiert werden, die der Leiter der Regionalen Planungsstelle genehmigen kann.

Beeskow, 99-03-01

Pohl
Vorsitzender

III.) Bekanntmachung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Beeskow und Umland

1. Die gültige Fassung der Trinkwasserversorgungssatzung nach Einarbeitung der Änderungssatzung

**Trinkwasserversorgungssatzung
des
Wasser- und Abwasserzweckverband
Beeskow und Umland**

Auf der Grundlage der §§ 6, 8 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit im Lande Brandenburg vom 12.12.1991, veröffentlicht (GVBl. Bbg. Nr. 47) vom 30.12.1991 in Verbindung mit §§ 5, 15, 35 Abs. 2, Nr. 10 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg vom 29.09.1993, die am 18.10.1993 veröffentlicht worden ist (GVBl. I S. 398 ff.), der §§ 1 - 8, 10, des Kommunalen Abgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 27.06.1991 (GVBl. vom 19.12.1991) und der Änderung des KAG vom 27.06.95, dem Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG) sowie des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWg) vom 13.07.1994 (GVBl. Bbg. I Nr. 22, S. 302 ff), hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Beeskow und Umland in ihrer Sitzung am 07.07.1994 nachfolgende Satzung beschlossen, zuletzt geändert durch die Änderungssatzung vom 18.03.1999:

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Der Wasser- und Abwasserzweckverband Beeskow und Umland betreibt Wasserversorgungsanlagen als öffentlich - rechtliche Einrichtungen zur Versorgung der Grundstücke seines Verbandsgebietes mit Trinkwasser.
- (2) Der Zweckverband lässt die Wasserversorgungsaufgaben ganz oder teilweise durch Dritte wahrnehmen.
- (3) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung und Sanierung bestimmt der Zweckverband im Rahmen seiner obliegenden Wasserversorgungspflicht.
- (4) Die in dieser Satzung für Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Erbbauberechtigte oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks Berechtigte. Von mehreren Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.
- (5) Grundstücke im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechtes. Mehrere solche Grundstücke gelten als ein Grundstück, wenn sie eine wirtschaftliche Einheit

bilden. Besteht bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise für Teilflächen eines Grundstückes eine selbständige Betrachtungsweise für Teilflächen, so ist jede Teilfläche als Grundstück im Sinne dieser Satzung anzusehen.

- (6) Jeder Wechsel im Grundstückseigentum hat der bisherige und auch der neue Grundstückseigentümer dem Wasser- und Abwasserzweckverband unverzüglich mitzuteilen.

**§ 2
Anschluss- und Benutzungsrecht**

Jeder Eigentümer eines im Gebiet des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Beeskow und Umland liegenden Grundstückes ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage und die Belieferung mit Wasser nach Maßgabe dieser Satzung zu verlangen.

**§ 3
Beschränkung des Anschluss- und Benutzungsrechts**

- (1) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden oder für die ein Recht zur Durchleitung durch ein anderes erschlossenes Grundstück besteht. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird.
- (2) Der Anschluss eines Grundstückes an eine bestehende Versorgungsleitung kann versagt werden, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstückes oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen dem Wasser- und Abwasserzweckverband Beeskow und Umland erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.
- (3) Die Entnahme von Wasser in außergewöhnlichen Mengen kann versagt oder von der Erfüllung besonderer Bedingungen abhängig gemacht werden, soweit und solange der Wasser- und Abwasserzweckverband Beeskow und Umland durch Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, an der Versorgung gehindert ist.
- (4) Das Anschluss- und Benutzungsrecht besteht auch in den Fällen der Absätze 2 und 3, sofern der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden

Mehrkosten zu übernehmen und den Anschluss weiterer Grundstücke zuzulassen. Die Eigentümer der übrigen Grundstücke, die über diese Anlagen versorgt werden, haben nur dann einen Anspruch auf Anschluss und auf Wasserlieferung, wenn sie zuvor dem in Vorlage getretenen Grundstückseigentümern einem ihrem Interesse am Anschluss entsprechenden Teil der Kosten aufgrund einer Vereinbarung ersetzen.

§ 4 Anschlusszwang

- (1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Wasser verbraucht wird, sind verpflichtet, diese Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn sie durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden oder für sie ein Recht zur Durchleitung durch ein anderes erschlossenes Grundstück besteht. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder sind sie für gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut oder wurde mit der Bebauung begonnen, so ist jedes Grundstück anzuschließen.
- (2) Die Herstellung eines Anschlusses muss innerhalb einer Frist von 2 Wochen, nachdem die Grundstückseigentümer schriftlich oder durch öffentliche Bekanntmachung zum Anschluss an die Wasserleitung aufgefordert sind, erfolgen.

§ 5 Benutzungszwang

Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Wasser im Rahmen des Benutzungsrechts ausschließlich aus dieser Anlage zu decken (Benutzungszwang). Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke.

§ 6 Befreiung von Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Von der Verpflichtung zum Anschluss wird der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, wenn der Anschluss für ihn auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls eine unzumutbare Härte bedeuten würde. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim Wasser- und Abwasserzweckverband Beeskow und Umland einzureichen.
- (2) Von der Verpflichtung zur Benutzung wird der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, wenn die Benutzung für ihn auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls eine unzumutbare Härte bedeuten würde.

- (3) Der Wasser- und Abwasserzweckverband Beeskow und Umland kann dem Grundstückseigentümer darüber hinaus auf Antrag die Möglichkeit einräumen, den Bezug auf einen von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken, wenn dies für den Wasser- und Abwasserzweckverband Beeskow und Umland wirtschaftlich zumutbar ist. Eine Teilbefreiung nach dieser Vorschrift ist zu versagen, wenn eine Beeinträchtigung des Gemeinwohls, insbesondere die Gefährdung der öffentlichen Wasserversorgung, zu erwarten ist.
- (4) Der Antrag auf Befreiung oder Teilbefreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim Wasser- und Abwasserzweckverband Beeskow und Umland einzureichen.
- (5) Der Grundstückseigentümer hat dem Wasser- und Abwasserzweckverband Beeskow und Umland von der Errichtung einer Eigengewinnungsanlage Mitteilung zu machen. Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, daß von seiner Eigenanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind.

§ 7 Antrag auf Anschluss und Benutzung

- (1) Der Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und jede Änderung des Hausanschlusses ist vom Grundstückseigentümer unter Benutzung eines beim Wasser- und Abwasserzweckverband Beeskow und Umland erhältlichen Vordruckes für jedes Grundstück zu beantragen. Dem Antrag sind insbesondere folgende Unterlagen beizufügen, soweit sich die erforderlichen Angaben nicht bereits aus dem Antrag (Vordruck) selbst ergeben:
 1. Name des Installateurunternehmens, durch das die Wasserverbrauchsanlage eingerichtet und geändert werden soll und
 2. Angaben über eine etwaige Eigenversorgung.
- (2) Mit der Ausführung der Arbeiten für die Anschlussleitung darf erst begonnen werden, wenn der Antrag genehmigt ist. Ergibt sich während der Ausführung des Anschlusses die Notwendigkeit einer Änderung, ist dies dem Wasser- und Abwasserzweckverband Beeskow und Umland unverzüglich anzuzeigen und eine zusätzliche Genehmigung einzuholen.
- (3) Die Genehmigung des Antrages auf Anschluss erfolgt unbeschadet der Rechte Dritter und der sonstigen bundes- oder landesgesetzlicher Bestimmungen.
- (4) Ohne vorherige Genehmigung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Beeskow und Umland darf der öffentlichen Wasserversorgungsanlage kein Wasser entnommen werden.

§ 8 Art der Versorgung

- (1) Das Wasser muss den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik für die vereinbarte Bedarfsart (Trink- oder Betriebswasser) entsprechen. Der Wasser- und Abwasserzweckverband Beeskow und Umland ist verpflichtet, das Wasser unter Druck zu liefern, der für eine einwandfreie Deckung des üblichen Bedarfs in dem betreffenden Versorgungsgebiet erforderlich ist. Er ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig wird; dabei sind die Belange des Grundstückseigentümers möglichst zu berücksichtigen.
- (2) Stellt der Grundstückseigentümer Anforderungen an Beschaffenheit und Druck des Wassers, die über die vorgenannten Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihm selbst, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

§ 9 Umfang der Versorgung, Benachrichtigung bei Versorgungsunterbrechungen

- (1) Der Zweckverband ist verpflichtet, Wasser im vereinbarten Umfang jederzeit am Ende der Anschlussleitung zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht
 1. soweit zeitliche Beschränkungen zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung erforderlich oder sonst vertraglich vorbehalten sind,
 2. soweit und solange der Zweckverband an der Versorgung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.
- (2) Die Versorgung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Der Zweckverband hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.
- (3) Der Zweckverband hat die Kunden bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung
 1. nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und das Unternehmen dies nicht zu vertreten hat oder

2. die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

§ 10 Haftung bei Versorgungsstörungen

- (1) Für Schäden, die ein Kunde durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet der ihn beliefernde Zweckverband aus Vertrag oder unerlaubter Handlung im Falle
 1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Kunden, es sei denn, dass der Schaden von dem Unternehmen oder einem Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,
 2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Zweckverbandes oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,
 3. eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Zweckverbandes oder eines vertretungsberechtigten Organs verursacht worden ist.

§ 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.
- (2) Absatz 1 ist auch auf Ansprüche von Kunden anzuwenden, die diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Der Zweckverband ist verpflichtet, seinen Kunden auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.
- (3) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 30 Deutsche Mark.
- (4) Ist der Kunde berechtigt, das gelieferte Wasser an einen Dritten weiterzuleiten, und erleidet dieser durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung einen Schaden, so haftet der Zweckverband dem Dritten gegenüber in demselben Umfange wie dem Kunden aus dem Versorgungsvertrag.
- (5) Leitet der Kunde das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, daß dieser aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben kann, als sie in den Absätzen 1 bis 3 vorgesehen sind.

Der Zweckverband hat den Kunden hierauf bei Abschluss des Vertrages besonders hinzuweisen.

- (6) Der Kunde hat den Schaden unverzüglich dem ihn beliefernden Zweckverband oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen. Leitet der Kunde das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er diese Verpflichtung auch dem Dritten aufzuerlegen.

§ 11 Verjährung

- (1) Schadensersatzansprüche der in § 10 bezeichneten Art verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Ersatzberechtigte von dem Schaden, von den Umständen, aus denen sich seine Anspruchsberechtigung ergibt, und von dem ersatzpflichtigen Zweckverband Kenntnis erlangt, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in fünf Jahren von dem schädigenden Ereignis an.
- (2) Schweben zwischen dem Ersatzpflichtigen und dem Ersatzberechtigten Verhandlungen über den zu leistenden Schadensersatz, so ist die Verjährung gehemmt, bis der eine oder der andere Teil die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert.
- (3) §10 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 12 Grundstücksbenutzung

- (1) Kunden und Anschlussnehmer, die Grundstückseigentümer sind, haben für Zwecke der örtlichen Versorgung das Anbringen oder Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über ihre im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen.
Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen sind, die vom Eigentümer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Wasserversorgung genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist.
Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.
- (2) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, das Absperrventil für seinen Hausanschluss und Hydranten, die sich in der Straßenfront seines Grundstückes befinden, zugänglich zu halten.
- (3) Der Kunde oder Anschlussnehmer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstückes zu benachrichtigen.
- (4) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung des Hausanschlusses und/oder der Wasserzäh-

leranlage verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat das Wasserversorgungsunternehmen zu tragen; dies gilt nicht, soweit die Einrichtungen ausschließlich der Versorgung des Grundstückes dienen.

- (5) Wird der Wasserbezug eingestellt, so hat der Grundstückseigentümer die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie auf Verlangen des Unternehmens noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.
- (6) Kunden und Anschlussnehmer, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben auf Verlangen des Zweckverbandes die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Benutzung des zu versorgenden Grundstückes im Sinne der Absätze 1 und 4 beizubringen.
- (7) Die Absätze 1 bis 5 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.
- (8) Für das Anbringen von Hinweisschildern für Hydranten, Absperrvorrichtungen usw. an Gebäuden und Grundstücksumgrenzungen besteht Duldungspflicht für die Eigentümer.
- (9) Der Zweckverband berücksichtigt bei der Erweiterung des Rohrnetzes (Verlegung von Versorgungsleitungen, Straßenrohrleitungen) die nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu beurteilenden Verhältnisse sowie die Art und den Zustand der mit Rohren zu belegenden Straßen. Die Verlegung von Versorgungsleitungen erfolgt grundsätzlich nur in öffentlich gewidmeten Straßen, die sich im Eigentum der betreffenden Kommunen befinden.
- (10) Grundsätzlich nur auf Antrag des Grundstückseigentümers werden Rohrleitungen in Straßen, Plätzen usw. verlegt, die sich in Privateigentum befinden. Diese Rohrleitungen werden wie Hausanschlussleitungen ohne Messeinrichtung (als gemeinsame Zuleitung) behandelt, es gelten § 10 AVB Wasser V sowie Pkt. 8 der ergänzenden Bedingungen. Der Eigentümer hat auf Verlangen des Zweckverbandes zur Sicherung des Rechts zum Betrieb der Rohrleitung eine grundbuchlich gesicherte Dienstbarkeit zugunsten des Zweckverbandes eintragen zu lassen.
- (11) In besonderen Fällen behält sich der Zweckverband vor, dem Grundstückseigentümer besondere Bedingungen zu stellen.

§ 13 Beiträge und Gebühren

- (1) Für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung Erneuerung und die Benutzung der öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlagen werden Beiträge nach einer besonderen Satzung erhoben, die auf dem brandenburgischen Kommunalabgabengesetz (KAG) vom 27.06.1991 (GVBl. Bbg. S. 200) sowie der Änderung des KAG vom 30.06.1995 (GVBl. Bbg Nr. 14, S. 145) beruht.
- (2) Der Anschlussbeitrag wird mit der Fertigstellung der funktionsfähigen Anlage zur Trinkwasserversorgung vor dem Grundstück erhoben.
- (3) Für die Bereitstellung und die Inanspruchnahme der zentralen Wasserversorgungsanlagen werden Gebühren erhoben.

§ 14 Grundstücks- und Hausanschluss

- (1) Der Grundstücksanschluss -Anschlussleitung beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet an der Grundstücksgrenze mit der Wasserzähleranlage (DIN 1988 Teil 2 Punkt 9.1.2).
Dahinter beginnt die Kundenanlage.
- (2) Art, Zahl und Lage der Grundstücksanschlüsse sowie die Veränderung des Grundstücks- und/oder Hausanschlusses, die der Anschlussnehmer beantragt, werden nach Anhörung und unter Wahrnehmung seiner berechtigten Interessen vom Zweckverband bestimmt.
- (3) Der Hausanschluss -Hausanschlussleitung beginnt an der Grundstücksgrenze.
- (4) Die Grundstücks- und Hausanschlussleitung darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Verordnung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch den Betriebsführer oder ein im Installateurverzeichnis des Betriebsführers eingetragenes Installateurunternehmen erfolgen. Der Betriebsführer ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.
Es dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die entsprechend den anerkannten Regeln der Technik geschaffen sind. Das Zeichen einer anerkannten Prüfstelle (zum Beispiel DIN-DVGW, DVGW- oder GS Zeichen) bekundet, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind.
- (5) Der Anschlussnehmer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Hausanschlusses zu schaffen. Er darf keine

Einwirkungen auf den Hausanschluss vornehmen oder vornehmen lassen, störende Rückwirkungen auf die Anlagen des Zweckverbandes, Dritter oder auf die Güte des Trinkwassers haben zu unterbleiben.

- (6) Der Zweckverband ist berechtigt, vom Anschlussnehmer die Erstattung der bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Kosten für
 1. die Erstellung des Grundstücksanschlusses und
 2. die Veränderung des Grundstücks- und/oder Hausanschlusses, die durch die Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom ihm veranlasst werden, zu verlangen.
- (7) Jede Beschädigung des Hausanschlusses, insbesondere des Undichtwerdens von Leitungen sowie sonstige Störungen sind dem Zweckverband unverzüglich mitzuteilen.
- (8) Kunden und Anschlussnehmer, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben auf Verlangen des Zweckverbandes die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Herstellung des Hausanschlusses unter Anerkennung der damit verbundenen Verpflichtungen beizubringen. Für Nutzer nach § 9 Sachenrechtsbereinigungsgesetz gilt die vorstehende Regelung sinngemäß. Sie haben eigentümergeleiche Erklärungen abzugeben.

§ 15 Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

- (1) Der Zweckverband kann verlangen, dass der Anschlussnehmer auf eigene Kosten nach seiner Wahl an der Grundstücksgrenze einen geeigneten Wasserzählschacht anbringt, wenn
 1. das Grundstück unbebaut ist oder
 2. die Versorgung des Gebäudes mit Anschlussleitungen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können, oder
 3. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.
- (2) Der Kunde ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsmäßigem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten (DIN 1988 Teil 2 Punkt 9.1.2.).
- (3) Der Anschlussnehmer kann die Verlegung der Einrichtungen auf seine Kosten verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind und die Verlegung ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist.
- (4) § 10 Abs. 8 gilt entsprechend.

§ 16 Kundenanlage

- (1) Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage hinter dem Hausanschluss ist der Kunde verantwortlich. Hat er die Anlage oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.
- (2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Verordnung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch den Zweckverband oder ein in ein Installateurverzeichnis eines Wasserversorgungsunternehmens eingetragenes Installationsunternehmen erfolgen. Der Zweckverband ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen (TRWIn. DIN 1988).
- (3) Anlagenteile, die sich vor den Messeinrichtungen befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Kundenanlage gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben des Zweckverbandes zu veranlassen.
- (4) Es dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die entsprechend den anerkannten Regeln der Technik beschaffen sind.

§ 17 Inbetriebnahme der Kundenanlage

- (1) Der Zweckverband oder dessen Beauftragte verbinden die Kundenanlage mit dem Hausanschluss und setzen sie in Betrieb.
- (2) Jede Inbetriebnahme der Anlage ist beim Zweckverband über das Installationsunternehmen zu beantragen.
- (3) Eigenmächtige Inbetriebsetzung der Kundenanlage durch den Kunden oder eines vom Kundenbeauftragten schließen neben dem Eintreten einer unberechtigten Wasserentnahme jeglichen Versicherungsschutz des Kunden und des ausführenden Installationsunternehmens aus.

§ 18 Überprüfung der Kundenanlage

- (1) Der Zweckverband ist berechtigt, die Kundenanlage vor oder nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Er hat den Kunden auf anerkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.

- (2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist der Zweckverband berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib und Leben ist er hierzu verpflichtet.
- (3) Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt der Zweckverband keine Haftung für Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn er bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib und Leben darstellen.

§ 19 Betrieb, Erweiterung und Änderung von Kundenanlagen und Verbrauchseinrichtungen; Mitteilungspflichten

- (1) Anlage und Verbrauchseinrichtungen sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Kunden, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Zweckverbandes oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
- (2) Erweiterungen und Änderungen der Anlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen sind dem Zweckverband mitzuteilen, soweit sich dadurch preisliche Bemessungsgrößen ändern oder sich die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.

§ 20 Zutrittsrecht

Der Kunde hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Zweckverbandes den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 11 genannten Einrichtungen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Verordnung, insbesondere zur Ablesung oder zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen erforderlich und vereinbart ist.

§ 21 Technische Anschlussbedingungen

- (1) Der Zweckverband ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Hausanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Anlage festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilungsnetzes notwendig ist. Diese Anforderungen dürfen den anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen. Der Anschluss bestimmter Verbrauchseinrichtungen kann von der vorherigen Zustimmung des

Zweckverbandes abhängig gemacht werden. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Anschluss eine sichere und störungsfreie Versorgung gefährden würde.

- (2) Der Zweckverband hat die weiteren technischen Anforderungen der zuständigen Behörde anzuzeigen. Die Behörde kann sie beanstanden, wenn sie mit Inhalt und Zweck dieser Verordnung nicht zu vereinbaren sind.

§ 22 Messung

- (1) Der Zweckverband stellt die vom Kunden verbrauchte Wassermenge durch Messeinrichtungen fest, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen. Bei öffentlichen Verbrauchseinrichtungen kann die gelieferte Menge auch rechnerisch ermittelt oder geschätzt werden, wenn die Kosten der Messung außer Verhältnis zur Höhe des Verbrauchs stehen.
- (2) Der Zweckverband hat dafür Sorge zu tragen, dass eine einwandfreie Messung der verbrauchten Wassermenge gewährleistet ist. Er bestimmt Art, Zahl und Größe sowie Anbringungsort der Messeinrichtungen. Ebenso ist die Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Messeinrichtungen Aufgabe des Zweckverbandes. Er hat den Kunden und den Anschlussnehmer anzuhören und deren berechnete Interessen zu wahren. Er ist verpflichtet, auf Verlangen des Kunden oder des Hauseigentümers die Messeinrichtungen zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist; der Kunde oder der Hauseigentümer ist verpflichtet, die Kosten zu tragen.
- (3) Der Kunde haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Messeinrichtungen, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen dem Zweckverband unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, sie vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.

§ 23 Nachprüfung von Messeinrichtungen

- (1) Der Kunde kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtungen durch ein Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 6 Abs. 2 des Eichgesetzes verlangen. Stellt der Kunde den Antrag auf Prüfung nicht bei dem Zweckverband, so hat er diesen vor Antragstellung zu benachrichtigen.

- (2) Die Kosten der Prüfung fallen dem Unternehmen zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Kunden.

§ 24 Ableseung

- (1) Die Messeinrichtungen werden vom Beauftragten des Zweckverbandes möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen des Unternehmens vom Kunde selbst abgelesen. Dieser hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen leicht zugänglich sind.
- (2) Solange der Beauftragte des Unternehmens die Räume des Kunden nicht zum Zwecke der Ableseung betreten kann, darf das Unternehmen den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ableseung schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

§ 25 Berechnungsfehler

- (1) Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Gebührenbetrages festgestellt, so ist der zuviel oder zuwenig berechnete Betrag zu erstatten oder nachzutragen. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt das Wasserversorgungsunternehmen den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ableseung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraums oder aufgrund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.
- (2) Ansprüche nach Absatz 1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens zwei Jahre beschränkt.

§ 26 Verwendung des Wassers

- (1) Das Wasser wird nur für die eigenen Zwecke des Kunden, seiner Mieter und ähnlich berechtigter Personen zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an sonstige Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Zweckverbandes zulässig. Diese muss erteilt werden, wenn dem Interesse an der Weiterleitung nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.

- (2) Das Wasser darf für alle Zwecke verwendet werden, soweit nicht in dieser Verordnung oder aufgrund sonstiger gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften Beschränkungen vorgesehen sind. Der Zweckverband kann die Verwendung für bestimmte Zwecke beschränken, soweit dies zur Sicherstellung der allgemeinen Wasserversorgung erforderlich ist.
- (3) Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser ist beim Zweckverband vor Beginn der Bauarbeiten zu beantragen. Der Antragsteller hat dem Zweckverband alle für die Herstellung und Entfernung des Bauwasseranschlusses entstehenden Kosten zu erstatten. Die Sätze 1 und 2 gelten für Anschlüsse zu sonstigen vorübergehenden Zwecken entsprechend.
- (4) Soll Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden, sind hierfür Hydrantenstandrohre des Zweckverbandes mit Wasserzählern zu verwenden.

§ 27 Vertragsstrafe

- (1) Entnimmt der Kunde Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen oder nach Erstellung der Versorgung, so ist der Zweckverband berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen. Dabei kann höchstens vom Fünffachen desjenigen Verbrauchs ausgegangen werden, der sich auf der Grundlage des Vorjahresverbrauches anteilig für die Dauer der unbefugten Entnahme ergibt. Kann der Vorjahresverbrauch des Kunden nicht ermittelt werden, so ist derjenige vergleichbarer Kunden zugrunde zu legen. Die Vertragsstrafe ist nach den für den Kunden geltenden Gebühren zu berechnen.
- (2) Eine Vertragsstrafe kann auch verlangt werden, wenn der Kunde vorsätzlich oder grob fahrlässig die Verpflichtung verletzt, die zur Gebührenbildung erforderlichen Angaben zu machen. Die Vertragsstrafe beträgt das Zweifache des Betrages, den der Kunde bei Erfüllung seiner Verpflichtung nach den für ihn geltenden Gebühren zu zahlen gehabt hätte.
- (3) Ist die Dauer der unbefugten Entnahme oder der Beginn der Mitteilungspflicht nicht festzustellen, so kann die Vertragsstrafe nach vorstehenden Grundsätzen über einen festgestellten Zeitraum hinaus für längstens ein Jahr erhoben werden.

§ 28 Abrechnung

- (1) Das Entgelt wird nach Wahl des Zweckverbandes monatlich oder in anderen Zeitabschnitten, die

jedoch zwölf Monate nicht überschreiten dürfen, abgerechnet.

- (2) Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die Gebühren, so wird der für die neuen Gebühren maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet; jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen sind auf der Grundlage der für die jeweilige Abnehmergruppe maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen. Entsprechendes gilt bei Änderung des Umsatzsteuersatzes.

§ 29 Abschlagzahlungen

- (1) Wird der Verbrauch für mehrere Monate abgerechnet, so kann der Zweckverband für die nach der letzten Abrechnung verbrauchte Wassermenge Abschlagzahlung verlangen. Diese ist anteilig für den Zeitraum der Abschlagzahlung entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum zu berechnen. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, daß sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen.
- (2) Ändern sich die Gebühren, so können die nach der Gebührenänderung anfallenden Abschlagzahlungen mit dem Vomhundertsatz der Gebührenänderung entsprechend angepasst werden.
- (3) Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschlagzahlungen verlangt wurden, so ist der übersteigende Betrag unverzüglich zu erstatten, spätestens aber mit der nächsten Abschlagsforderung zu verrechnen. Nach Beendigung des Versorgungsverhältnisses sind zuviel gezahlte Abschläge unverzüglich zu erstatten.

§ 30 Zahlung, Verzug

- (1) Gebührenbescheide und Abschläge werden zu dem vom Zweckverband angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.
- (2) Bei Zahlungsverzug des Kunden kann der Zweckverband, wenn er erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten auch pauschal berechnen.

§ 31 Sicherheitsleistung

- (1) Ist der Kunde oder Anschlussnehmer zur Vorauszahlung nicht in der Lage, so kann der

Zweckverband in angemessener Höhe Sicherheitsleistung verlangen.

- (2) Barsicherheiten werden zum jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank verzinst.
- (3) Ist der Kunde oder Anschlussnehmer in Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Versorgungsverhältnis nach, so kann sich der Zweckverband aus der Sicherheit bezahlt machen.
- (4) Die Sicherheit ist zurückzugeben, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind.

§ 32 Zahlungsverweigerung

Einwände gegen Gebührenbescheide und Abschlagsberechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur,

1. soweit sich aus den Umständen ergibt, dass offensichtliche Fehler vorliegen, und
2. wenn der Zahlungsaufschub oder die Zahlungsverweigerung innerhalb von zwei Jahren nach Zugang des fehlerhaften Gebührenbescheides oder Abschlagsberechnung geltend gemacht wird.

§ 33 Aufrechnung

Gegen Ansprüche des Zweckverbandes kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

§ 34 Laufzeit des Versorgungsvertrages, Kündigung

- (1) Das Vertragsverhältnis läuft solange ununterbrochen weiter, bis es von einer der beiden Seiten mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats gekündigt wird.
- (2) Bei einem Umzug ist der Kunde berechtigt, den Vertrag mit zweiwöchiger Frist auf das Ende eines Kalendermonats zu kündigen.
- (3) Wird der Verbrauch von Wasser ohne ordnungsmäßige Kündigung eingestellt, so haftet der Kunde dem Zweckverband für die Bezahlung der Wassergebühr für den von der Messeinrichtung angezeigten Verbrauch und für die Erfüllung sämtlicher sonstiger Verpflichtungen.
- (4) Ein Wechsel in der Person des Kunden ist dem Zweckverband unverzüglich mitzuteilen und bedarf dessen Zustimmung. Der Zweckverband ist nicht verpflichtet, dem Eintritt des Dritten in die sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten zuzustimmen.

- (5) Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (6) Der Kunde kann eine zeitweilige Absperrung seines Anschlusses verlangen, ohne damit das Vertragsverhältnis zu lösen.

§ 35 Einstellung der Versorgung, fristlose Kündigung

- (1) Der Zweckverband ist berechtigt, die Versorgung fristlos einzustellen, wenn der Kunde den allgemeinen Versorgungsbedingungen zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um
 1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen und Anlagen abzuwenden,
 2. den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
 3. zu gewährleisten, daß Störungen anderer Kunden, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Zweckverbandes oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
- (2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist der Zweckverband berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach der Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Kunde darlegt, daß die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Kunde seinen Verpflichtungen nachkommt. Der Zweckverband kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.
- (3) Der Zweckverband hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt hat. Die Kosten können pauschal berechnet werden.
- (4) Der Zweckverband ist in den Fällen des Absatzes 1 berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, in den Fällen der Nummer 1 und 3 jedoch nur, wenn die Voraussetzungen zur Einstellung der Versorgung wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen nach Absatz 2 ist der Zweckverband zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn sie zwei Wochen vorher angedroht wurde; Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 36 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 5 Abs. 2 der Kommunalverfassung des Landes Branden-

burg begeht, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 4 Abs. 2 sein Grundstück nicht rechtzeitig an die öffentliche Trinkwasseranlage anschließen lässt sowie der Forderung des § 5 nicht nachkommt;
2. §§ 14 und 16 sein Grundstück nicht nach dem vom Zweckverband vorgeschriebenen und den anerkannten Regeln der Technik an das öffentliche Trinkwassernetz anschließt;
3. § 18 Beauftragte des Zweckverbandes nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksanlage gewährt;
4. § 18 seine Anzeigungspflichten nicht oder nicht unverzüglich erfüllt;

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 DM geahndet werden.

§ 37 Zwangsmittel

- (1) Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann nach §§ 13 bis 17 des Ordnungsbekanntmachungsgesetzes in Verbindung mit den §§ 15 bis 25 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes durch

die zuständigen Behörden ein Zwangsgeld bis 1.000,00 DM angedroht und festgesetzt werden. Dieses Zwangsmittel kann wiederholt werden, bis die festgestellten Mängel beseitigt sind.

- (2) Die zu erzwingende Handlung kann nach vorheriger Androhung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen durchgesetzt werden.
- (3) Das Zwangsgeld und die Lasten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 38 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntgabe in Kraft.

Beeskow, den 18.03.1999

Dr. Buschmann	Gröschke
Vorsitzender der	Verbandsvorsteher
Verbandsversammlung	

2. Die gültige Fassung der Trinkwasserbeitrags- und gebührensatzung nach Einarbeitung der Änderungssatzung

Trinkwasserbeitrags- und gebührensatzung des Wasser- und Abwasserzweckverband Beeskow und Umland

Abschnitt I

§ 1 Allgemeines

Auf Grund der §§ 5, 7 und 15 der Gemeindeordnung (GVBl. I S. 398 v. 18.10. 1993) des Landes Brandenburg, der §§ 1, 2, 4, 6, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 27. 06.1991 (GVBl. Bbg, S. 200) und der Änderung des KAG des Landes Brandenburg vom 27.06.1995, des Brandenburgischen Wassergesetzes (GVBl. Bbg. I S. 301 ff) sowie des § 8, Abs. 4, des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) vom 19.12.1991 (GVBl. Bbg, S. 685) und Trinkwasserversorgungssatzung des Zweckverbandes vom 07.07.1994, hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Beeskow und Umland in ihrer Sitzung am 07.07.1994 die folgende Satzung beschlossen, zuletzt geändert durch die Änderungssatzung vom 18.03.1999:

- (1) Der Zweckverband kann über einen Dritten seine Wasserversorgungsanlagen und Netze (öffentliche Trinkwasserversorgungsanlagen) zur zentralen Trinkwasserversorgung als eine öffentlich - rechtliche Einrichtung nach Maßgabe der Satzung über die Wasserversorgung (Trinkwasserversorgungssatzung) vom 07.07.1994 zuletzt geändert in der Änderungssatzung am 24.10.1998 betreiben.
- (2) Der Zweckverband erhebt nach Maßgabe dieser Satzung
 - a) Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die zentralen öffentlichen Trinkwasseranlagen, einschließlich der Kosten für die Grundstücksanschlüsse (Trinkwasseranschlussbeiträge).
 - b) Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Wasserversorgungsanlage zur Wassergewinnung, Aufbereitung und Verteilung (Wassergebühren), im Inkassoauftrag durch einen Dritten.

Abschnitt II Beiträge

§ 2 Grundsätze

- (1) Der Zweckverband erhebt zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung, die Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung öffentlicher Wasserversorgungsanlagen einen Anschlussbeitrag.
- (2) Zu dem Aufwand, der durch Beiträge gedeckt wird, gehören die Kosten für die Herstellung, den Aus- oder Umbau
 - a) der Zentralanlagen,
 - b) der Transporteinrichtungen,
 - c) der Versorgungsleitungen,
 - d) der Anschlussleitungen bis zur Grundstücksgrenze (Grundstücksanschlussleitung) im Sinne der §§ 10 und 12 der Wasserversorgungsbedingungen lt. AVB Wasser, vom 20.06.1980 (BGBl I, S. 3317), sowie der Trinkwasserversorgungssatzung des Zweckverbandes.
- (3) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören nicht die Kosten, die durch Leistungen oder Zuschüsse Dritter gedeckt werden, die Kosten für die laufende Unterhaltung und Anteile an den allgemeinen Betriebskosten.

§ 3 Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht zur Deckung des Gesamtaufwandes nach § 1 Abs. 2 unterliegen alle Grundstücke, die über eine Anschlussleitung an die Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden können und
 - a) für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgestellt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
 - b) für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht gesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück über eine Anschlussleitung an die Wasserversorgungsanlage angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorliegen.

§ 4 Entstehung der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht für die Grundstücke, die über eine Anschlussleitung an die Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden können oder

angeschlossen sind (§ 2 Abs. 2) mit dem Abschluss der Maßnahmen, die für die Herstellung, den Ausbau oder Umbau der Wasserversorgungsanlage oder von Teileinrichtungen erforderlich sind und die den Anschluss an die Wasserversorgungsanlage ermöglichen.

§ 5 Beitragsmaßstab und Beitragssatz

- 1) Der Trinkwasserbeitrag wird nach einem nutzungsbezogenen Flächenbeitrag berechnet.
- 2) Bei der Ermittlung des nutzungsbezogenen Flächenbeitrages werden für das erste Vollgeschoss 25 % und für jedes weitere Vollgeschoss 15 % der Grundstücksfläche, in tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Kerngebieten (§ 7 BauNVO) für das erste Vollgeschoss 50 % und für jedes weitere Vollgeschoss 30 % der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht.
Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Ist eine Geschoszahl wegen der Besonderheiten des Bauwerkes nicht feststellbar, werden bei industriell genutzten Grundstücken je angefangene 2,80 m und bei allen in anderer Weise genutzten Grundstücken je 2,20 m Höhe des Bauwerkes als ein Vollgeschoss gerechnet.

(3) Als Grundstücksfläche gilt:

- a) bei Grundstücken, die im Bereich eines Bebauungsplanes liegen, die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist.
- b) bei Grundstücken, die über die Grenzen des Bebauungsplanes hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist.
- c) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht und die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB), die Gesamtfläche des Grundstückes, höchstens jedoch die Fläche zwischen dem Grundstück, in dem die Verteilerleitung verläuft, und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen; Bei Grundstücken, die an das Anliegergrundstück angrenzen oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit dem Anliegergrundstück verbunden sind, die Fläche zwischen der dem Anliegergrundstück zugewandten Grundstücksseite und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallele.
- d) bei Grundstücken, die über die sich nach den Buchstaben a) bis c) ergebenden Grenzen

hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen dem Anliegergrundstück bzw. im Falle von Buchstaben c) der dem Anliegergrundstück zugewandten Grundstücksseite und einer Parallelen hierzu, die in einer Tiefe verläuft, die der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht.

- e) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§34 Bau GB) tatsächlich so genutzt werden (z. B. Schwimmbäder, Camping- oder Sportplätze, nicht aber Friedhöfe), 50 % der Grundstücksfläche.
- f) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 Bau GB) tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die Trinkwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl (GRZ) 0,2.
- g) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Trinkwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2.

(4) Als Zahl der Vollgeschosse nach Ziff. 2 gilt:

- a) soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse.
- b) Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse nicht festgesetzt ist, sondern nur eine Baumassenzahl angegeben ist, die durch 2,8 geteilte Baumassenzahl auf ganze Zahlen aufgerundet.
- c) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss.
- d) die Zahl der tatsächlichen Vollgeschosse, wenn aufgrund von Ausnahmen oder Befreiungen die Zahl der Vollgeschosse nach den Buchstaben a) und b) überschritten wird.
- e) soweit kein Bebauungsplan besteht oder in dem Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse bzw. die Baumassenzahl nicht bestimmt sind.
 - bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse.
 - bei unbebauten Grundstücken die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.
 - bei Grundstücken, die mit einem Kirchengebäude bebaut sind, für das Kirchengebäude die Zahl von einem Vollgeschoss.
- f) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die außerhalb eines Bebauungsplanes tatsächlich so

genutzt werden (z. B. Sport- und Campingplätze, Schwimmbäder, Friedhöfe), die Zahl von einem Vollgeschoss.

- (5) Der Beitragssatz für den Anschluss an die zentrale Trinkwasserversorgungsanlage beträgt für den nach Absatz 2 ermittelten Flächenbeitrag 8,00 DM/m².
- (6) Der anteilige Beitragssatz für Erneuerungen von Anlagenteilen der Trinkwasserversorgung beträgt pauschal für das zuständige Wasserwerk 2,40 DM/m², für das Leitungsnetz 4,80 DM/m² und für die betroffene Anschlussleitung 0,80 DM/m² der nach Abs. 2 ermittelten Grundstücksfläche.

§ 6

Beitragspflichtiger

Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Zustellung des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist.

Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers beitragspflichtig.

Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 7

Fälligkeit

- (1) Der Anschlussbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt. Er wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

Abschnitt III Benutzungsgebühren

§ 8

Benutzungsgebühregrundsätze

Das Versorgungsunternehmen erhebt zur Deckung der Kosten der laufenden Verwaltung und Unterhaltung der Wasserversorgungsanlage einschließlich der Verzinsung des aufgewendeten Kapitals und der Abschreibungen Benutzungsgebühren. Sie gliedern sich in Grundgebühren und Zusatzgebühren.

§ 9

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- 1) Die Wasserbenutzungsgebühr für die Wasserversorgung der Grundstücke beträgt:
 - a) für die Menge des entnommenen Trinkwassers gilt als Berechnungseinheit ein Kubikmeter Wasser.

Die Mengengebühr beträgt je Kubikmeter Wasser 2,98 DM.

- b) für die Vorhaltung der öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlagen wird folgende Grundgebühr erhoben, die vom Bedarf abhängig ist. Die Zählernennleistung ist Maßstab für den Bedarf. (üblicher Hauswasserzähler ist Qn 2,5)

Zählernennleistung Qn	Zählergrößen bezeichnung	Gebühr (DM/Tag)
2,5	3 m ³ - 5 m ³	0,40
6,0	7 m ³ - 10 m ³	0,80
10	20 m ³	0,84
15-150	50 mm- 150 mm	2,20
250	200 mm und größer	3,30

Die genannten Gebühren sind ohne MwSt (7%) ausgewiesen.

- c) Eine Bereitstellungsgebühr wird von den Anschlussnehmern erhoben, die einen Reserve- oder Zusatzanschluss haben, der nur im Bedarfsfall genutzt wird.

Durchmesser des Anschlusses	bereitgehaltene Menge (m ³ /h)	Gebühr (DM/Tag)
bis 100 mm	28	2,47
über 100- 150 mm	64	3,62
über 150- 200 mm	112	4,93
über 200- 300 mm	252	7,07
über 300 mm	über 253	8,88

- d) Die Bereitstellungsgebühr für einen Standrohrwasserzähler beträgt 1,00 DM/Tag.
 - e) Auf die Gebührensätze wird als Zuschlag die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlich zulässigen Höhe erhoben.
- 2) Der Zweckverband stellt die verbrauchte Wassermenge durch Wasserzähler fest, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen.
 - 3) Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge unter Zugrundelegung des Verbrauchs des vorangegangenen Ablesezeitraumes und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.
 - 4) Für Grundstückseigentümer (Großabnehmer) mit einer monatlichen Trinkwasserabnahme von mindestens 5.000 m³ /Zähler beträgt die Gebühr 2,50 DM/m³ , zzgl. 7% MwSt.

§ 10

Berechnungsfehler

Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbe-

trages festgestellt, so ist der zuviel oder zuwenig berechnete Betrag zu erstatten oder nachzuentrichten.

Abschnitt IV Gemeinsame Vorschriften

§ 11

Abgabenschuldner

- (1) Schuldner des Wasserbeitrages ist, wer bei Entstehen der Beitragspflicht Eigentümer des Grundstückes ist. Wenn das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet ist, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.
- (2) Im Falle der Rechtsnachfolge ist der Rechtsnachfolger neben dem Schuldner nach Abs. 1 beitragspflichtig.
- (3) Schuldner der Benutzungsgebühr ist der Eigentümer des angeschlossenen Grundstückes oder, wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, der Erbbauberechtigte. Wenn für das Grundstück weder der Eigentümer noch der Erbbauberechtigte zu ermitteln sind, ist Gebührenschuldner der Rechtsträger, Verfügungs- oder Nutzungsberechtigte. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.
- (4) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalenderjahres auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisher Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung beim Zweckverband und dessen Beauftragten entfallen, neben dem neuen Verpflichteten.

§ 12

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Trinkwasserversorgung angeschlossen ist oder aus dem öffentlichen Trinkwassernetz dem Grundstück Wasser zugeführt wird. Sie erlischt, sobald der Hausanschluss beseitigt wird oder die Zuführung von Wasser endet.

§ 13

Auskunftspflicht

Die Abgabenschuldner und ihre Vertreter haben dem Beauftragten des Zweckverbandes jede Auskunft erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist, und zu dulden, dass Beauftragte des Zweckverbandes das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage zu überprüfen.

**§ 14
Anzeigepflicht**

Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse im Grundstück ist dem Zweckverband vom Veräußerer innerhalb eines Monats anzuzeigen.

Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich dem Beauftragten des Zweckverbandes schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

**§ 15
Ordnungswidrigkeiten**

Zuwiderhandlungen gegen §§ 16 und 17 der Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 5 Abs. I KVerf.

**§ 16
Zahlungsverzug**

Rückständige Abgaben werden im Verwaltungs-zwangsverfahren eingezogen.

**§ 17
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Beeskow, den 18.03.1999

Dr. Buschmann	Gröschke
Vorsitzender der	Verbandsvorsteher
Verbandsversammlung	

3. Die gültige Fassung der Abwasserbeseitigungssatzung nach Einarbeitung der Änderungssatzung

**Abwasserbeseitigungssatzung
des
Wasser- und Abwasserzweckverbandes
Beeskow und Umland**

Präambel

Auf Grund der §§ 5, 7 und 15 der Gemeindeordnung (GVBl. 1 S. 398 v. 18.10.1993) des Landes Brandenburg, des Wasserhaushaltsgesetzes (BGBl. 1 S. 212 vom 12.02.1990), des Brandenburgischen Wassergesetzes (GVBl. Bbg.fI Nr. 22 v. 15.07.1994) und des Vorschaltgesetzes, zur Regelung der Zuständigkeit auf dem Gebiet des Wasserrechts sowie der Gewässerunterhaltung und -sanierung und des Gewässerschutzes vom 25.09.1991 (GVBl. Bbg. S. 444), des Ordnungswidrigkeitengesetzes (OWig) vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (VwVG) vom 18.12.1991 (GVBl. Bbg. S. 661) und des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.11.1990 (BGBl. Teil I, S. 2432), sowie des § 8 Abs. 4 und § 19 Abs 3 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) vom 19.12.1991 (GVBl. Bbg. S. 685), hat die Versammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Beeskow und Umland in ihrer Sitzung am 10.11.1993 folgende Abwasserbeseitigungssatzung beschlossen, letztmalig geändert durch Änderungssatzung vom 17.12.1998:

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Der Zweckverband betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des in seinem Entsorgungsgebiet anfallenden Abwassers (Schmutzwasser) rechtlich jeweils selbständige Anlagen
 - a) zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung
 - b) zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung
 - c) zur Mischwasserableitung im öffentlichen Bereich als öffentliche Einrichtung nach hoheitlichen Grundsätzen.
- (2) Die Abwasserbeseitigung erfolgt mittels zentraler Kanalisations- und Abwasserbehandlungsanlagen im Trennverfahren oder mittels Einrichtungen und Vorkehrungen zur Abfuhr und Behandlung von Abwasser.
- (3) Der Zweckverband lässt die Abwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte wahrnehmen.
- (4) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung bestimmt der Zweckverband im Rahmen seiner Rechte und Pflichten, gemäß der ihm obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.
- (5) Betreiber einer genehmigten Kleinkläranlage (KKA) nach DIN 4261 ist nach Landesrecht für

das betreffende Grundstück Abwasserbeseitigungspflichtiger. Der Zweckverband kann auf Antrag in Abstimmung mit dem Landratsamt Oder-Spree die Entsorgung des anfallenden Schlammes aus KKA selbst oder durch Dritte auf seine Kläranlage vornehmen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Die Abwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten von Abwasser sowie die Entsorgung des in abflusslosen Gruben gesammelten Wassers.
- (2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechtes. Mehrere solcher Grundstücke gelten dann als ein Grundstück, wenn sie eine wirtschaftliche Einheit bilden. Besteht bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise für Teilflächen eines Grundstückes im Sinne des Grundbuchrechtes eine selbständige Inanspruchnahmemöglichkeit, so ist jede solche Teilfläche als Grundstück im Sinne dieser Satzung anzusehen. Soweit rechtlich verbindlich planerische Vorstellungen vorhanden sind, sind sie zu berücksichtigen.
Soweit sich Vorschriften dieser Satzung auf den Grundstückseigentümer beziehen, gelten die Regelungen entsprechend auch für Erbbauberechtigte und solche Personen, die die tatsächliche Gewalt über eine bauliche Anlage oder ein Grundstück ausüben.
- (3) Grundstückentwässerungsanlagen sind alle Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung, soweit sie nicht Bestandteil einer öffentlichen Abwasseranlage sind.
- (4) Als Anschlusskanal wird die Verbindung zwischen dem im öffentlichen Bereich liegenden Sammler und der Grundstücksgrenze bzw. dem Kontrollschacht auf dem Grundstück definiert. Der Kontrollschacht ist durch den Grundstückseigentümer auf seinem Grundstück an der Grundstücksgrenze auf seine Kosten zu errichten. Nur für Sonderentwässerungsverfahren, z. B. Druckentwässerung gehört der Kontrollschacht (Druckentwässerungsschacht mit Pumpe) zum Anschlusskanal und wird durch den Zweckverband errichtet.
- (5) Die zentrale öffentliche Abwasseranlage endet an der Grenze des zu entwässernden Grundstückes.
- (6) Zu der zentralen öffentlichen Abwasseranlage gehören das gesamte öffentliche Entwässerungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen wie
 - a) Leitungsnetz mit Leitungen für Schmutzwasser (Trennverfahren), Leitungen für Mischwasser, die Anschlusskanäle, Reinigungs- und Revisionsschächte, Pumpstationen und Rückhaltebecken, soweit sie nicht Teil der Grundstücksentwässerungsanlage sind und dem Grundstückseigentümer gehören;
 - b) alle Einrichtungen zur Behandlung des Abwassers, wie z.B. die Klärwerke und ähnliche Anlagen, die im Eigentum des Zweckverbandes stehen, und ferner die von Dritten hergestellten und unterhaltenen Anlagen, deren sich der Zweckverband bedient;
 - c) offene und verrohrte Gräben und Wasserläufe, wenn ihnen wasserrechtlich die Gewässereigenschaft entzogen ist und sie zur Aufnahme der Abwässer dienen.
- (7) Zur dezentralen öffentlichen Abwasseranlage gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen zur Abfuhr und Behandlung von Abwasser und Fäkalienschlamm aus abflusslosen Gruben und Hauskläranlagen außerhalb des zu entwässernden Grundstückes.
- (8) Soweit sich Vorschriften dieser Satzung auf den Grundstückseigentümer beziehen, gelten die Regelungen entsprechend auch für Erbbauberechtigte und solche Personen, die die tatsächliche Gewalt über eine bauliche Anlage oder ein Grundstück ausüben. Mehrere Pflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Öffentliche Abwasseranlagen

- (1) Die Öffentlichkeit der Abwasseranlagen endet vor Einleitstelle.
Einleitstellen sind:
 - a) bei Verlegung des Abwasserkanals in der öffentlichen Straße der Kontrollschacht auf dem Grundstück des Einleiters,
 - die dem Abwasserkanal nächstgelegene Grundstücksgrenze, wenn kein Kontrollschacht vorhanden ist,
 - bei mehreren hintereinander liegenden Grundstücken der Schnittpunkt des Anschlusskanales mit der ersten Grundstücksgrenze, unabhängig davon, ob ein oder mehrere dazwischen liegende Grundstücke an die Abwasseranlagen angeschlossen sind,
 - b) bei Verlegung des Abwasserkanals außerhalb der öffentlichen Straße die Einbindungsstelle der Grundstücksleitung in den Anschlusskanal oder in den Abwasserkanal, bei mehreren hintereinander liegenden Grundstücken die

Einbindestelle der gemeinsamen Grundstücksleitung in den Anschlusskanal oder in den Abwasserkanal,

- c) beim Anschluss außerhalb der geschlossenen Bebauung liegender Grundstücke die Einbindestelle der Grundstücksleitung in den Abwasserkanal.

§ 4 Anschlusszwang

- (1) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, sein Grundstück nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an eine öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald auf seinem Grundstück Abwasser auf Dauer anfällt.
- (2) Dauernder Anfall von Abwasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung begonnen wurde.
- (3) Die Verpflichtung nach Abs. 1 richtet sich auf den Anschluss an die zentrale Abwasseranlage, soweit die öffentlichen Kanalisationsanlagen für das Grundstück betriebsbereit vorhanden sind, ansonsten auf einen Anschluss des Grundstückes an die dezentrale Abwasseranlage.
- (4) Besteht ein Anschluss an die dezentrale Abwasseranlage, kann der Zweckverband den Anschluss an die zentrale Abwasseranlage verlangen, sobald die Voraussetzungen des Abs. 3 nachträglich eintreten. Der Grundstückseigentümer erhält eine entsprechende Mitteilung mit der Aufforderung zum Anschluss seines Grundstückes an die zentrale Abwasseranlage. Der Anschluss ist innerhalb von drei Monaten nach Zugang der Aufforderung vorzunehmen.
- (5) Werden an einer Erschließungsstraße, in die später Entwässerungskanäle eingebaut werden sollen, Neubauten errichtet, so sind auf Verlangen des Zweckverbandes alle Einrichtungen für den künftigen Anschluss an die zentrale Abwasseranlage vorzubereiten.
- (6) Unbebaute Grundstücksflächen in der Ortslage sind ebenfalls mit einem Kontrollschacht zu versehen.

§ 5 Benutzungszwang

- (1) Wenn und soweit ein Grundstück an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, alles

anfallende Abwasser - sofern nicht eine Einleitungsbeschränkung nach § 9 gilt - der öffentlichen Abwasseranlage zuzuführen.

- (2) Entsteht durch Nutzung von Niederschlags- und/oder Brauchwasser (kein Trinkwasser) aus einer Hauswasserversorgungsanlage Abwasser, so muss diese Menge mittels einer verplombten Zählereinrichtung bestimmt und alles anfallende Abwasser muss der verbandseigenen Kläranlage zugeführt werden. Die Entsorgung hat zentral über das öffentliche Kanalnetz oder mobil zu erfolgen.

§ 6 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Bei der zentralen Abwasseranlage kann die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang auf Antrag gewährt werden, wenn der Anschluss des Grundstückes für den Grundstückseigentümer unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Aufforderung beim Zweckverband zu stellen. Wird die Befreiung ausgesprochen, besteht für das Grundstück hinsichtlich der Schmutzwasserentsorgung die Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung der dezentralen Anlage.
- (2) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann unter dem Vorbehalt des Widerrufs oder auf eine bestimmte Zeit ausgesprochen werden.

§ 7 Entwässerungsgenehmigung

- (1) Der Zweckverband erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung eine Genehmigung zum Anschluss an die jeweilige öffentliche Abwasseranlage und zum Einleiten von Abwasser (Entwässerungsgenehmigung). Änderungen der Grundstücksentwässerungsanlage, der der Entwässerungsgenehmigung zugrunde liegenden Abwasserverhältnisse oder des Anschlusses an die Abwasseranlagen bedürfen ebenfalls einer Entwässerungsgenehmigung.
- (2) Entwässerungsgenehmigungen sind vom Grundstückseigentümer schriftlich zu beantragen (Entwässerungsantrag).
- (3) Der Zweckverband entscheidet, ob und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Er kann Untersuchungen der Abwasserbeschaffenheit sowie Begutachtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen durch Sachverständige verlangen, sofern das zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich erscheint.

Die Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen.

- (4) Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sein sollten.
- (5) Der Zweckverband kann - abweichend von den Einleitungsbedingungen des § 9 - die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen sowie unter dem Vorbehalt des Widerrufs oder der nachträglichen Einschränkung oder Änderung erteilen.
- (6) Der Zweckverband kann dem Grundstückseigentümer die Selbstüberwachung seiner Grundstücksentwässerungsanlage sowie die Verpflichtung zur Vorlage der Untersuchungsergebnisse auferlegen. Er kann anordnen, dass der Grundstückseigentümer eine regelmäßige Überwachung durch den Zweckverband zu dulden und die dadurch bedingten Kosten zu erstatten hat.
- (7) Vor Erteilung der Entwässerungsgenehmigung darf mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nur begonnen werden, wenn und soweit der Zweckverband sein Einverständnis erteilt hat.
- (8) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Herstellung nicht begonnen oder wenn die Ausführung zwei Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag um jeweils zwei Jahre verlängert werden.

§ 8

Entwässerungsantrag

- (1) Der Entwässerungsantrag ist beim Zweckverband mit dem Antrag auf Baugenehmigung einzureichen, wenn die Entwässerungsgenehmigung wegen eines genehmigungspflichtigen Bauvorhabens erforderlich wird. In den Fällen des § 4 Abs. 4 ist der Entwässerungsantrag spätestens einen Monat nach der Aufforderung zum Anschluss vorzulegen. Bei allen anderen Vorhaben ist der Antrag einen Monat vor deren Beginn einzureichen.
- (2) Der Antrag für den Anschluss an eine zentrale Abwasseranlage hat zu enthalten:
 - a) Erläuterungsbericht mit einer Beschreibung des Vorhabens und seiner Nutzung.

- b) Eine Beschreibung des gewerblichen Betriebes, dessen Abwasser eingeleitet werden soll, nach Art und Umfang der Produktion und der Anzahl der Beschäftigten sowie des voraussichtlichen anfallenden Abwassers nach Menge und Beschaffenheit.
- c) Bei Grundstücksentwässerungsanlagen mit Vorbehandlungsanlagen Angaben über
 - Menge und Beschaffenheit des Abwassers
 - Funktionsbeschreibung der Vorbehandlungsanlage
 - Behandlung und Verbleib von anfallenden Rückständen (z.B. Schlämme, Feststoffe, Leichtstoffe)
 - Anfallstelle des Abwassers im Betrieb
- d) Einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstückes im Maßstab nicht kleiner als 1 : 500 mit folgenden Angaben:
 - Straße und Hausnummer
 - vorhandene und geplante bauliche Anlagen auf dem Grundstück
 - Grundstücks- und Eigentumsgrenzen
 - Lage der Haupt- und Anschlusskanäle
 - in der Nähe der Abwasserleitungen vorhandene Baumbestand.
- e) Einen Schnittplan im Maßstab 1 : 100 durch die Fall- und Entlüftungsrohre des Gebäudes mit den Entwässerungsobjekten. Einen Längsschnitt durch die Grundleitung und die Kontrollschächte mit Angaben der Höhenmaße des Grundstückes und der Sohlenhöhe im Verhältnis zur Straße, bezogen auf NN.
- f) Grundrisse des Kellers und der Geschosse im Maßstab 1 : 100, soweit dies zur Darstellung der Grundstücksentwässerungsanlage erforderlich ist. Die Grundrisse müssen insbesondere die Bestimmung der einzelnen Räume und sämtliche in Frage kommenden Einläufe sowie die Ableitung unter Angabe der lichten Weite und des Materials erkennen lassen, ferner die Entlüftung der Leitungen und die Lage etwaiger Absperrschieber, Rückstauverschlüsse oder Hebeanlagen.

- (3) Der Antrag für den Anschluss an die dezentrale Abwasseranlage hat zu enthalten:
 - a) Angaben über Art und Bemessung der Grundstücksentwässerungsanlage,
 - b) Nachweis der wasserbehördlichen Einleitungserlaubnis für die Grundstücksentwässerungsanlage,
 - c) Einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstückes im Maßstab 1 : 500 mit folgenden Angaben:
 - Straße und Hausnummer
 - vorhandene und geplante bauliche Anlagen auf dem Grundstück

- Lage der Hauskläranlage bzw. Sammelgrube
 - Lage der Entwässerungsleitungen außerhalb des Gebäudes mit Schächten
 - Anfahr- und Entleerungsmöglichkeiten für das Entsorgungsfahrzeug.
- (4) Schmutzwasserleitungen sind mit ausgezogenen Linien darzustellen. Später auszuführende Leitungen sind zu punktieren. Dabei sind vorhandene Anlagen schwarz, neue Anlagen rot und abzubrechende Anlagen gelb kenntlich zu machen. Die für Prüfungsvermerke bestimmte grüne Farbe darf nicht verwendet werden.
- (5) Für zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bestehende Grundstücksentwässerungen wird ein vereinfachtes Antragsverfahren durch den Zweckverband festgelegt.

§ 9

Einleitungsbedingungen

- (1) Für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen gelten die in Abs. 2 bis 10 geregelten Einleitungsbedingungen. Wenn eine Einleitung nach der Indirekteinleiterverordnung genehmigt wird, treten die in dieser Genehmigung bestimmten Werte an die Stelle der in den nachfolgenden Absätzen festgelegten Einleitungsbedingungen. Eine auf Grund der Indirekteinleiterverordnung erteilte Einleitungsgenehmigung ersetzt für ihren Geltungsumfang die Einleitungsgenehmigung nach dieser Satzung.
- (2) Alle Abwässer dürfen nur über die Grundstücksentwässerungsanlage eingeleitet werden.
- (3) In den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten dürfen Niederschlagswasser, Grund- und Dränwasser sowie unbelastetes Kühlwasser nur in den Niederschlagswasserkanal, Schmutzwasser nur in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden.
- (4) In die öffentlichen Abwasseranlagen dürfen solche Stoffe nicht eingeleitet werden, die
- die Kanalisation verstopfen oder zu Ablagerungen führen,
 - giftige, übelriechende und explodierende Dämpfe oder Gase bilden,
 - Bau- und Werkstoffe in stärkerem Maße angreifen sowie
 - die Abwasserreinigung oder die Schlammbe-
seitigung erschweren.
- Hierzu gehören insbesondere folgende Stoffe:
- Schutt, Asche, Glas, Sand, Müll, Küchenabfälle, Treber, Borsten, Lederreste;
 - Fasern, Kunststoffe, Textilien, grobes Papier u.ä. (diese Stoffe dürfen auch in zerkleinertem Zustand nicht eingeleitet werden);
- Kunstharz, Lacke, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige oder später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen;
 - Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Blut und Molke;
 - Kaltreiniger, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder die die Ölabscheidung verhindern;
 - Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette, einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers;
 - Säuren und Laugen (zulässiger pH-Bereich 6,5 bis 9,5), chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoff, Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie Salze, Carbide, die Acetylen bilden, toxische Stoffe.
- Falls Stoffe in dieser Art in stark verdünnter Form anfallen und dabei die in Abs. 6 genannten Einleiterwerte nicht überschritten werden, gilt das Einleiterverbot nicht; das Verdünnungs- und Vermischungsverbot nach Abs. 9 bleibt von dieser Regelung unberührt.
- (5) Abwasser mit radioaktiven Inhaltsstoffen darf nur eingeleitet werden, wenn es der 2. Strahlenschutzverordnung vom 13.10.1976 i.d.F. vom 08.01.1987 - insbesondere § 46 Abs.3 - entspricht.
- (6) Abwässer - insbesondere aus Industrie - und Gewerbebetrieben oder vergleichbaren Einrichtungen (z.B. Krankenhäuser) - dürfen, abgesehen von den übrigen Begrenzungen des Benutzerrechtes, nur eingeleitet werden, wenn sie in der Stichprobe die folgenden Einleitungswerte nicht überschreiten. Detaillierte Angaben enthalten Anlage 1 und 2, die Bestandteil dieser Satzung sind.
- (7) Bei der Einleitung von Schmutzwasser von gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken oder von anderem nicht häuslichen Schmutzwasser in öffentliche Abwasseranlagen ist eine qualifizierte Stichprobe vorzunehmen. Sie umfasst mindestens fünf Stichproben, die - in einem Zeitraum von höchstens zwei Stunden im Abstand von nicht weniger als zwei Minuten entnommen - gemischt werden. Die Mischprobe ist nicht bei den Parametern Temperatur und pH-Wert anzuwenden. Bei der Einleitung sind die in Anlage 2 genannten Grenzwerte einzuhalten. Der Grenzwert gilt auch dann als eingehalten, wenn die Ergebnisse der letzten fünf im Rahmen ihres Überwachungsrechts vom Zweckverband durchgeführten Überprüfungen in vier Fällen den Grenzwert nicht überschreiten und kein Einzelergebnis den Grenzwert um mehr als 100 % übersteigt. Dabei bleiben Überprüfungen, die

länger als drei Jahre zurückliegen, unberücksichtigt. Die zur Ermittlung der physikalischen und chemischen Beschaffenheit der Abwässer notwendigen Untersuchungen sind nach den Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung in der jeweils gültigen Fassung oder den entsprechenden DIN-Normen des Fachnormenausschusses Wasserwesen im Deutschen Institut für Normung e.V. Berlin auszuführen.

- (8) Höhere Einleitungswerte können im Einzelfall nur unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zugelassen werden, wenn nach den Besonderheiten des Falles die schädlichen Stoffe und Eigenschaften der Abwässer innerhalb dieser Grenzen für die öffentlichen Abwasseranlagen, die bei ihnen beschäftigten Personen und die Abwasserbehandlung vertretbar sind. Niedrigere als die aufgeführten Einleitungswerte und Frachtbegrenzungen können im Einzelfall festgesetzt werden, soweit dies nach den Umständen des Falles geboten scheint, um eine Gefährdung der öffentlichen Abwasseranlagen oder der beschäftigten Personen zu vermeiden sowie die Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der Anlagen oder eine Erschwerung der Abwasserbehandlung sowie der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung zu verhüten. Das Einleiten oder Einbringen von Stoffen, die die geringeren Einleitungswerte überschreiten, fällt im Geltungsbereich der Anordnung unter das Einleitungsverbot nach Abs.6.
- (9) Es ist unzulässig, entgegen den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik Abwasser zu verdünnen oder zu vermischen, um Einleitungswerte zu umgehen oder die Einleitungswerte zu erreichen. Dies gilt nicht in bezug auf den Parameter Temperatur.
- (10) Ist damit zu rechnen, dass das anfallende Schmutzwasser nicht den Anforderungen gemäß den vorstehenden Regelungen entspricht, so sind geeignete Vorbehandlungsanlagen zu erstellen und geeignete Rückhaltungsmaßnahmen zu ergreifen.
- (11) Werden von dem Grundstück Stoffe und Abwässer im Sinne der Abs. 4 bis 6 unzulässigerweise in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet, ist der Zweckverband berechtigt, auf Kosten des Grundstückseigentümers die dadurch entstandenen Schäden in der Abwasseranlage zu beseitigen, Untersuchungen und Messungen des Abwassers vorzunehmen und selbsttätige Messgeräte mit den dafür erforderlichen Kontrollschächten einbauen zu lassen.

§ 10 Anschlusskanal

- (1) Jedes Grundstück muss einen eigenen, unmittelbaren Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage haben. Die Lage und lichte Weite des Anschlusskanals und die Anordnung der Kontrollschächte bestimmt der Zweckverband.
- (2) Der Zweckverband kann ausnahmsweise den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Anschlusskanal zulassen. Diese Ausnahme setzt voraus, dass die beteiligten Grundstückseigentümer die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweiligen fremden Grundstück durch Eintragung einer Baulast gesichert haben.
- (3) Der Anschlusskanal geht von dem Hauptsammler bis zur Grundstücksgrenze. Die erste Reinigungsöffnung ist, wenn dies die Lage der baulichen Anlage zulässt, in einem Kontrollschacht auf dem Grundstück unmittelbar hinter der Grundstücksgrenze anzuordnen, sonst in einer geeigneten Form innerhalb des Gebäudes unterzubringen.
- (4) Der Zweckverband lässt den Anschlusskanal für die Schmutzwasserbeseitigung herstellen.
- (5) Ergeben sich bei der Ausführung der Anschlusskanäle unvorhersehbare Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen von dem genehmigten Plan erfordern können, so hat der Grundstückseigentümer den dadurch für die Anpassung der Grundstücksentwässerungsanlage entstehenden Aufwand zu tragen.
- (6) Der Zweckverband hat den Anschlusskanal zu unterhalten und bei Verstopfung zu reinigen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer, wenn die Reinigung durch sein Verschulden erforderlich geworden ist.
- (7) Der Grundstückseigentümer darf den Anschlusskanal nicht ohne Genehmigung des Zweckverbandes verändern oder verändern lassen.

§ 11 Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die Entwässerungsanlage auf dem anzuschließenden Grundstück ist von dem Grundstückseigentümer nach den jeweils geltenden Regeln der Technik, insbesondere gem. DIN 1986 und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben. Ist für das Ableiten der Abwässer in den Kanalanschluss ein natürliches Gefälle nicht vorhanden oder besteht Rückstaugefahr, die durch eine Rückstaudoppelvorrichtung nicht sicher beseitigt werden kann, so

muss eine Abwasserhebeanlage eingebaut werden.

- (2) Die Verfüllung von Rohrgräben hat nach DIN 18300 zu erfolgen. Die Herstellung von Rohrgräben, das Verlegen des Hausanschlusses bis zum Revisionschacht sowie das Verfüllen der Rohrgräben muss sach- und fachgerecht erfolgen.
- (3) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach ihrer Abnahme durch den Zweckverband in Betrieb genommen werden. Bis zur Abnahme dürfen Rohrgräben nicht verfüllt werden. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb einer zu stellenden Frist zu beseitigen. Die Abnahme befreit den Grundstückseigentümer nicht von seiner Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage.
- (4) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Werden Mängel festgestellt, so kann der Zweckverband fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten des Grundstückseigentümers in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird.
- (5) Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen im Sinne des Abs. 1, so hat der Grundstückseigentümer auf Verlangen des Zweckverbandes diese auf eigene Kosten anzupassen. Für die Anpassung ist dem Grundstückseigentümer eine angemessene Frist einzuräumen. Der Grundstückseigentümer ist zur Anpassung auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an der öffentlichen Abwasseranlage das erforderlich machen. Die Anpassungsmaßnahmen bedürfen der Genehmigung durch den Zweckverband. Die §§ 7 und 8 sind entsprechend anzuwenden.

§ 12

Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Dem Zweckverband oder seinen Beauftragten ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage oder zur Beseitigung von Störungen sofort und ungehindert Zutritt zu dieser Anlage, zu den Abwasservorbehandlungsanlagen und zu den Abwasseranfallstellen zu gewähren. Er ist berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Abwasser zu prüfen und Proben zu entnehmen.
- (2) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Revisions-

schächte, Rückstauverschlüsse sowie Abwasserbehandlungsanlagen müssen zugänglich sein.

- (3) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage geforderten Auskünfte zu erteilen.

§ 13

Sicherung gegen Rückstau

- (1) Rückstauenebene ist die Straßenoberfläche vor dem anzuschließenden Grundstück. Unter dem Rückstau liegende Räume, Schächte, Schmutzwasserabläufe usw. müssen nach den technischen Bestimmungen für den Bau von Grundstücksentwässerungsanlagen gemäß DIN 1986 gegen Rückstau gesichert sein. Die Sperrvorrichtungen sind dauernd geschlossen zu halten und dürfen nur bei Bedarf geöffnet werden.
- (2) Wo die Absperrvorrichtungen nicht dauernd geschlossen sein können oder die angrenzenden Räume unbedingt gegen Rückstau geschützt werden müssen, z.B. Wohnungen, gewerbliche Räume, Lagerräume für Lebensmittel oder andere wertvolle Güter, ist das Schmutzwasser mit einer automatisch arbeitenden Abwasserhebeanlage bis über die Rückstauenebene zu heben und dann in die öffentliche Abwasseranlage zu leiten.

§ 14

Bau, Betrieb und Überwachung

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlagen (abflusslose Gruben, Hauskläranlagen) sind von dem Grundstückseigentümer gemäß DIN 1986 und DIN 4261 ("Klein-Kläranlagen, Anwendung, Bemessung, Ausführung und Betrieb") zu errichten und zu betreiben.
- (2) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind so anzulegen, dass das Entsorgungsfahrzeug ungehindert anfahren und die Grundstücksentwässerungsanlage ohne weiteres entleert werden kann.
- (3) Für die Überwachung gilt § 12 sinngemäß.

§ 15

Einbringungsverbote

In die Grundstücksentwässerungsanlagen dürfen die in § 9 Abs. 4 aufgeführten Stoffe nicht eingeleitet werden.

§ 16 Entleerung

- (1) Die Hauskläranlagen und abflusslosen Sammelgruben werden von zugelassenen Entsorgungsunternehmen im Zweckverbandsgebiet entleert bzw. entschlammt. Zu diesem Zweck ist dem Zweckverband oder einem Beauftragten ungehindert Zutritt zu gewähren. Das anfallende Abwasser bzw. der anfallende Fäkalienschlamm werden einer Behandlungsanlage zugeführt.
- (2) Im einzelnen gilt für die Entleerungshäufigkeit:
 - a) Abflusslose Gruben werden bei Bedarf geleert. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, rechtzeitig - mindestens eine Woche vorher - bei dem Zweckverband oder bei dem von ihm Beauftragten die Notwendigkeit einer Grubenentleerung anzuzeigen.
 - b) Hauskläranlagen werden bei Bedarf entschlammt, wobei in der Regel jedoch Mehrkammer- Absetzgruben einmal jährlich und Mehrkammer-Ausfallgruben in zweijährigem Abstand zu entschlammen sind.
- (3) Der Grundstückseigentümer kann mit zugelassenen Entsorgungsunternehmen Verträge zur Entsorgung abschließen.

§ 17 Maßnahmen an den öffentlichen Abwasseranlagen

Einrichtungen öffentlicher Abwasseranlagen dürfen nur von Beauftragten des Zweckverbandes oder mit Zustimmung des Zweckverbandes betreten werden. Eingriffe in öffentliche Abwasseranlagen sind unzulässig.

§ 18 Anzeigepflichten

- (1) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwanges (§ 4 Abs. 1), so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich dem Zweckverband mitzuteilen.
- (2) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in eine der öffentlichen Abwasseranlagen, so ist der Zweckverband unverzüglich zu unterrichten.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat bei Betriebsstörungen oder Mängeln am Anschlusskanal dies unverzüglich dem Zweckverband mitzuteilen.
- (4) Wechselt das Eigentum an einem Grundstück, so hat der bisherige Eigentümer die Rechtsänderung unverzüglich dem Zweckverband schriftlich mitzuteilen. In gleicher Weise ist auch der neue Eigentümer verpflichtet.

- (5) Wenn Art und Menge des Abwassers sich erheblich ändern (z.B. bei Produktionsumstellungen), so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich dem Zweckverband mitzuteilen.

§ 19 Altanlagen

- (1) Altanlagen, die vor Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers dienen und die nicht als Bestandteil der angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlage genehmigt sind, hat der Grundstückseigentümer innerhalb von drei Monaten auf seine Kosten so herzurichten, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung von Abwasser nicht mehr benutzt werden können.
- (2) Ist das Grundstück nicht mehr zu entwässern, schließt der Zweckverband den Anschluss auf Kosten des Grundstückseigentümers.

§ 20 Vorhaben des Bundes und des Landes

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für Vorhaben des Bundes und des Landes, soweit dem gesetzliche Regelungen nicht entgegenstehen.

§ 21 Befreiungen

- (1) Der Zweckverband kann von den Bestimmungen in §§ 7 ff. dieser Satzung, soweit sie keine Ausnahme vorsehen, Befreiungen erteilen, wenn die Durchführung dieser Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.
- (2) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

§ 22 Haftung

- (1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der Verursacher. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen der Satzung schädliche Abwässer oder sonstige Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet werden. Ferner hat der Verursacher den Zweckverband von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte in diesem Zusammenhang gegen den Zweckverband geltend machen.
- (2) Wer entgegen § 17 unbefugt Einrichtungen von Abwasseranlagen betritt oder Eingriffe an ihnen vornimmt, haftet für entstehende Schäden.

(3) Der Grundstückseigentümer haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die dem Zweckverband durch den mangelnden Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.

(4) Wer durch Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser Satzung die Erhöhung der Abwasserabgabe (§ 9 Abs. 5 AbwAG) verursacht, hat dem Zweckverband den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.

(5) Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.

(6) Bei Überschwemmungsschäden als Folge von:

- a) Rückstau in der öffentlichen Abwasseranlage, z.B. bei Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden oder Schneeschmelze;
- b) Betriebsstörungen, z.B. bei Ausfall eines Pumpwerkes;
- c) Behinderung des Abwasserabflusses, z.B. bei Kanalbruch oder Verstopfung;
- d) zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Abwasseranlage, z.B. bei Reinigungsarbeiten im Straßkanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten;

hat der Grundstückseigentümer einen Anspruch auf Schadenersatz nur, soweit die eingetretenen Schäden vom Zweckverband schuldhaft verursacht worden sind.

(7) Wenn bei einer dezentralen Entsorgung trotz erfolgter Anmeldung zur Entleerung oder Entschlammung infolge höherer Gewalt, Streik, Betriebsstörungen oder betriebsnotwendiger anderer Arbeiten die Entsorgung erst verspätet durchgeführt werden kann oder eingeschränkt bzw. unterbrochen werden muss, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Ersatz eventuell dadurch bedingter Schäden.

§ 23

Zwangsmittel

(1) Für den Fall, daß die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann nach §§ 13 bis 17 des Ordnungsbehördengesetzes in Verbindung mit den §§ 15 bis 25 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes durch die zuständigen Behörden ein Zwangsgeld bis 1.000,00 DM angedroht und festgesetzt werden. Dieses Zwangsmittel kann wiederholt werden, bis die festgestellten Mängel beseitigt sind.

(2) Die zu erzwingende Handlung kann nach vorheriger Androhung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen durchgesetzt werden.

(3) Das Zwangsgeld und die Lasten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 24

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 4 Abs. 1 sein Grundstück nicht rechtzeitig an die öffentliche Abwasseranlage anschließen lässt;
2. § 4 Abs. 3 sein Grundstück nicht nach dem vom Zweckverband vorgeschriebenen Verfahren entwässert;
3. § 5 das bei ihm anfallende Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage ableitet;
4. dem nach § 7 genehmigten Entwässerungsantrag die Anlage ausführt;
5. § 8 den Anschluss seines Grundstückes an die öffentliche Abwasseranlage oder die Änderung der Entwässerungsgenehmigung nicht beantragt;
6. §§ 9 oder 15 Abwasser einleitet, das nicht den Einleitungswerten entspricht;
7. § 11 Abs. 3 die Grundstücksentwässerungsanlage oder auch Teile hiervon vor der Abnahme in Betrieb nimmt oder Rohrgräben vor der Abnahme verfüllt;
8. § 11 Abs. 4 die Entwässerungsanlage seines Grundstückes nicht ordnungsgemäß betreibt;
9. § 12 Beauftragten des Zweckverbandes nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage gewährt;
10. § 16 Abs. 1 die Entleerung behindert;
11. § 16 Abs. 2 die Anzeige der notwendigen Grubenentleerung unterlässt;
12. § 18 seine Anzeigungspflichten nicht oder nicht unverzüglich erfüllt;

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 DM geahndet werden.

§ 25

Beiträge und Gebühren

(1) Für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung und die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage werden Beiträge und Gebühren nach einer besonderen Satzung erhoben, die auf dem brandenburgischen Kommunalabgabengesetz (KAG) vom 27.06.1991 (GVBl. BB. S. 200) sowie der Änderung des KAG vom 30.06.1995 (GBl. BB. Nr. 14, S. 145) beruht.

- (2) Für die Genehmigung von Grundstücksentwässerungsanlagen werden Verwaltungskosten erhoben.

§ 26
Übergangsregelungen

- (1) Die vor Inkrafttreten der Satzung eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt.
- (2) Soweit mit dem Inkrafttreten dieser Satzung die Anschlussvoraussetzungen gegeben sind und das Grundstück noch nicht an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Entwässerungsantrag gem. § 8 dieser Satzung

spätestens zwei Monaten nach ihrem Inkrafttreten einzureichen.

§ 27
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Beeskow, 17.12.1998

Mit Beschluss der Mitgliedskommunen:

Dr. Buschmann	Gröschke
Vorsitzender der	Verbandsvorsteher
Verbandsversammlung	

Anlage 1 zur Abwasserbeseitigungssatzung

Abwässer mit gesundheitsbeeinträchtigenden Abwasserinhaltsstoffen

- (1) Zu den Abwässern mit gesundheitsbeeinträchtigenden Abwasserinhaltsstoffen aus chemischen Belastungen gehören:

- Abwässer aus der chemischen bzw. pharmazeutischen Produktion,
- Abwässer aus metallverarbeitender Produktion (z.B. Galvanikabwässer),
- Abwässer aus agrochemischen Zentren der Landwirtschaft,
- Deponiesickerwässer,
- alle weiteren Abwässer, in denen folgende Inhaltsstoffe enthalten sind:
 - . toxische Schwermetalle bzw. ihre Verbindungen (z.B. Pb, Cd, Hg, Ba, Zn, Ni, Mo, Cr),
 - . chlorierte aliphatische Kohlenwasserstoffe (z.B. Chloroform, Tetrachlormethan, Trichlorethen, Tetrachlorethen, Dichlorbromethan, Tetrachlorethan),

- . chlorierte alizyklische Kohlenwasserstoffe (z.B. HCH),
- . chlorierte aromatische Kohlenwasserstoffe (z.B. HCB, DDE, DDD, DDT, PCB),
- . Phenole,
- . polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (z.B. Benzpyren),
- . stickstofforganische Verbindungen (z.B. Triazine),
- . quaternäre Ammoniumverbindungen,
- . Cyanide,
- . Nitrate.

- (2) Zu den Abwässern mit gesundheitsbeeinträchtigenden Abwasserinhaltsstoffen aus bakteriologischer und virologischer Belastung gehören insbesondere:

- Abwässer aus fleischverarbeitenden Betrieben,
- Abwässer aus Krankenhäusern,
- Abwässer aus landwirtschaftlichen Betrieben (Tierhaltung, Produktion organischer Düngestoffe, Silosickersäfte),
- Abwässer aus Tierverwertungsbetrieben.

Anlage 2 zur Abwasserbeseitigungssatzung
Maximalwerte für Abwassereinleitungen

(1) Für das Einleiten von Abwasser in die öffentliche Kanalisation gelten, soweit diese nicht durch wasserrechtliche Vorschriften weitgehend eingeschränkt sind, die folgenden Einleitgrenzwerte in der nicht abgesetzten Stichprobe:

Inhaltsstoffe	Maximalwerte	Norm
Temperatur	35 °C	DIN 38 404 C4
pH-Wert	6,5 - 9,5	DIN 38 404 C5
absetzbare Stoffe (nach 15 min Absetzzeit)	1,5 ml/l	DIN 38 409 H9
abfiltrierbare Stoffe	500 mg/l	DIN 38 409 H2
Chem. Sauerstoffbedarf (CSB) homog.	900 mg/l	DIN 38 409 H41
Ammonium-N	30 mg/l	DIN 38 406 E5 od. E23
Stickstoff gesamt	50 mg/l	DIN 38 409 H27
Phosphor gesamt	10 mg/l	DIN 38 406 E22 od. DIN 38 405 D11
Chlorid	400 mg/l	DIN 38 405 D20
Sulfat	300 mg/l	DIN 38 405 D20
Sulfid	0,2 mg/l	DIN 38 405 D26
Arsen (Kontrolle m. Hydridsystem)	0,05 mg/l	DIN 38 405 D18 od. VdI 2268 Bl. 4
Blei	0,3 mg/l	DIN 38 406 E6 od. E22
Cadmium	0,1 mg/l	DIN 38 406 E19 od. E22
Chrom gesamt	0,3 mg/l	DIN 38 406 E10 od. E22
Kupfer	0,5 mg/l	DIN 38 406 E7 od. E22
Nickel	0,3 mg/l	DIN 38 406 E11 od. E22
Quecksilber (Kontrolle mit Hydris)	0,008 mg/l	DIN 38 406 E12 od. EN 1463
Zink	0,1 mg/l	DIN 38 406 E8 od. E22
AOX	0,5 mg/l	DIN 38 408 H14
(LHKW Summe)	0,25 mg/l	DIN 38 407 F5
Phenolindex ohne dest. Schwerflüchtige lipophile Stoffe (organ. Fette)	1,0 mg/l	DIN 38 409 H16
Kohlenwasserstoffe (Mineralöle u. a.) MKW	25 mg/l	DIN 38 409 H17
Tenside	10 mg/l	DIN 38 409 H18
	10 mg/l	DIN 38 409 H23

Die Ermittlung der physikalischen und chemischen Beschaffenheitsparameter erfolgt nach den Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung in der jeweils geltenden Fassung oder den entsprechenden DIN-Normen des Fachnormenausschusses Wasserwesen.

(2) Werden von der Oberen Wasserbehörde Anforderungsregelungen zur Behandlung und/oder Zurückhaltung bestimmter Abwasserinhaltsstoffe amtlich eingeführt, sind diese zu beachten.

(3) Das zielgerichtete Verdünnen des Abwassers zum Erreichen der Einleitungsgrenzwerte ist unzulässig.

4. Die gültige Fassung der Abwasserbeitrags- und gebührensatzung nach Einarbeitung der Änderungssatzung

Abwasserbeitrags- und -gebührensatzung
des
Wasser- und Abwasserzweckverbandes
Beeskow und Umland

Präambel

Auf der Grundlage der §§ 5, 7, 15 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15.10.1993 (GVBl. S. 398), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30.06.1994 (GVBl. I S.233), der §§ 1, 2, 4, 6, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 27.06.1991 (GVBl. BB, S. 200), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.06.1995 (GVBl. I S.145), der §§ 64 ff des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) vom 13.07.1994 (GVBl. I S.307), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17.12.1996 (GVBl. I. S.3649) hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Beeskow und Umland in ihrer Sitzung vom 09.02.1994 die folgende Satzung beschlossen, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 18.03.1999:

§ 1 Allgemeines

- (1) Der Zweckverband betreibt Kanalisations- und Abwasserreinigungsanlagen (öffentliche Abwasseranlage) zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung als eine Einrichtung nach Maßgabe der Satzung über die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungssatzung) vom 10.11.1993, geändert durch die Änderungssatzung vom 17.12.1998.
- (2) Der Zweckverband erhebt nach Maßgabe dieser Satzung
 - a) **Beiträge** zur Deckung des Aufwandes für die zentrale öffentliche Abwasseranlage, einschließlich der Kosten für Grundstücksanschlüsse (**Abwasseranschlussbeiträge**).
 - b) **Abwassergebühren** (Mengen- und Grundgebühr) für die Vorhaltung der Abwasseranlagen, für die Ableitung oder Einleitung sowie für die Behandlung von Abwasser aus kanalgebundener oder mobiler Entsorgung aus abflusslosen Sammelgruben, für die Ableitung und Behandlung von Niederschlagswasser und für die Mitbehandlung von Schlamm aus Kleinkläranlagen (KKA).
 - c) **Abwasserabgabe** (Kleineinleiterpauschale nach dem Abwasserabgabengesetz) für das Einleiten des gereinigten Abwassers aus KKA

in Gewässer einschließlich in das Grundwasser (Versickerung), wenn die Kleineinleitungen nicht entsprechend der Festlegung des § 6 Brandenburgisches Abwassergesetz (Bbg. Abw AG) abgabefrei sind.

§ 2 Grundsätze

- (1) Der Zweckverband erhebt, soweit der Aufwand nicht durch Abwassergebühren oder auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung der zentralen öffentlichen Abwasseranlage oder Anlagenteile Abwasseranschlussbeiträge zur Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen besonderen wirtschaftlichen Vorteile.
- (2) Der Abwasseranschlussbeitrag wird auch zur Deckung der Kosten für die Grundstücksanschlüsse (Anschlussleitung vom Hauptsammler bis zur Grundstücksgrenze) erhoben.

§ 3 Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die zentrale öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können und für die
 - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
 - b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung in der Gemeinde zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen der Ziff. 1 nicht erfüllt sind.

§ 4 Beitragsmaßstab, Beitragssatz

- (1) Der Abwasseranschlussbeitrag wird nach einem nutzungsbezogenen Flächenbeitrag berechnet.
- (2) Bei der Ermittlung des nutzungsbezogenen Flächenbeitrages werden für das erste Vollgeschoss 25 % und für jedes weitere Vollgeschoss 15 % der Grundstücksfläche, in tatsächlich

bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Kerngebieten (§ 7 BauNVO) für das erste Vollgeschoss 50 % und für jedes weitere Vollgeschoss 30 % der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Ist eine Geschosshöhe wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden bei industriell genutzten Grundstücken je angefangene 2,80 m und bei allen in anderer Weise genutzten Grundstücken je 2,20 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoss gerechnet.

(3) Als Grundstücksfläche gilt:

- a) bei Grundstücken, die im Bereich eines Bebauungsplanes liegen, die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist.
- b) bei Grundstücken, die über die Grenzen des Bebauungsplanes hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist.
- c) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht und die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB), die Gesamtfläche des Grundstückes, höchstens jedoch die Fläche zwischen dem Grundstück, in dem der Hauptsammler verläuft (Hauptsammlergrundstück), und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen; bei Grundstücken, die nicht an das Hauptsammlergrundstück angrenzen oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit dem Hauptsammlergrundstück verbunden sind, die Fläche zwischen der dem Hauptsammlergrundstück zugewandten Grundstücksseite und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallele.
- d) bei Grundstücken, die über die sich nach den Buchstaben a) bis c) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen dem Hauptsammlergrundstück bzw. im Falle von Buchstaben c) der dem Hauptsammlergrundstück zugewandten Grundstücksseite und einer Parallelen hierzu, die in einer Tiefe verläuft, die der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht.
- e) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden (z.B. Schwimmbäder, Camping- oder

Sportplätze, nicht aber Friedhöfe), 75 % der Grundstücksfläche.

- f) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl (GRZ) 0,2 .
- g) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2.

(4) Als Zahl der Vollgeschosse nach Ziff. 2 gilt:

- a) soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse.
 - b) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse nicht festgesetzt ist, sondern nur eine Baumassenzahl angegeben ist, die durch 2,8 geteilte Baumassenzahl auf ganze Zahlen aufgerundet.
 - c) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss.
 - d) die Zahl der tatsächlichen Vollgeschosse, wenn aufgrund von Ausnahmen oder Befreiungen die Zahl der Vollgeschosse nach den Buchstaben a) und b) überschritten wird.
 - e) soweit kein Bebauungsplan besteht oder in dem Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse bzw. die Baumassenzahl nicht bestimmt sind.
 - bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse.
 - bei unbebauten Grundstücken die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.
 - bei Grundstücken, die mit einem Kirchengebäude bebaut sind, für das Kirchengebäude die Zahl von einem Vollgeschoss.
 - f) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die außerhalb eines Bebauungsplanes tatsächlich so genutzt werden (z.B. Sport- und Campingplätze, Schwimmbäder, Friedhöfe), die Zahl von einem Vollgeschoss.
- (5) Der Beitragssatz für den Anschluss an die zentrale Abwasseranlage beträgt 20,00 DM/m² der nach Abs. 2 ermittelten Grundstücksfläche.
- (6) Der anteilige Beitragssatz für Erneuerungen von Anlagenteilen der Abwasserentsorgung beträgt pauschal für das Klärwerk 6,00 DM/m², für das Leitungsnetz 12,00 DM/m² und für die betroffene Anschlussleitung 2,00 DM/m² der nach Abs. 2 ermittelten Grundstücksfläche. Das gilt nur im Falle

der Ausführung von Baumaßnahmen, die Inhalt und Bestandteil des Wirtschaftsplanes des Zweckverbandes sind.

- (7) Verwendet der Zweckverband für die Entsorgung der Grundstücke ein Druckentwässerungssystem, so wird jeder Grundstückseigentümer für den auf seinem Grundstück an der Grundstücksgrenze zu bauenden Druckentwässerungsschacht einschließlich Pumpe pauschal mit DM 900 pro Schacht veranlagt.

§ 5

Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der betriebsfähigen Herstellung eines öffentlichen Kanals vor dem Grundstück.
- (2) Im Falle des § 3 Ziff. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit der Genehmigung.

§ 6

Vorausleistung

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist.

§ 7

Veranlagung, Fälligkeit

- (1) Der Abwasseranschlussbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.
- (2) Der Zweckverband kann im Einzelfall auf Antrag den Abwasseranschlussbeitrag stunden oder Ratenzahlungen gewähren. Das nähere hierzu regelt eine von der Verbandsversammlung beschlossene Regelung (Bestandteil der Erläuterungen im Beitragsbescheid).
Stundungsmöglichkeiten nach der AO bleiben hiervon unberührt.

§ 8

Ablösung

In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden. Die Höhe des Ablösungsbetrages ist nach der Maßgabe des in § 4 Ziff. 1 bis 4 bestimmten Beitragsmaßstabes und des in § 4 Ziff. 5 festgelegten Beitragssatzes zu ermitteln. Durch die Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

§ 9

Grundsätze der Gebührenbemessung

- 1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage wird eine Abwassergebühr für die Grundstücke erhoben, die an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind oder in diese entwässern. Die Abwassergebühr ist so zu bemessen, daß sie bei der Schmutzwasserkanalisation die Kosten im Sinne des § 6 KAG deckt. Kommunale Grundstücke sind den privaten Grundstücken gleichgestellt.
- (2) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage zur Ableitung von Niederschlagswasser wird eine Einleitgebühr für die Grundstücke erhoben, die an das öffentliche Mischkanalsystem angeschlossen sind und in dieses entwässern. Die Einleitgebühr ist so bemessen, daß sie bei der Mischkanalisation die Kosten im Sinne des § 6 KAG deckt. Kommunale Grundstücke sind den privaten Grundstücken gleichgestellt.

§ 10

Gebührenmaßstäbe

- (1) Die Abwassergebühr wird nach der Abwassermenge und nach der Einleitmenge des Niederschlagswassers bemessen, die in die öffentliche Abwasseranlage unmittelbar oder mittelbar gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist ein Kubikmeter (1.000 Liter) Abwasser.
- (2) Als in die öffentliche Abwasseranlage gelangt gelten:
- a) die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wassermengenmessung ermittelte Wassermenge.
 - b) die auf dem Grundstück gewonnene oder dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge (ebenfalls gemessen).
- (3) Ist bei privaten Wasserversorgungsanlagen kein geeichter Wasserzähler eingebaut, wird die Gebühr nach einer monatlichen Abwassermenge von 3 Kubikmeter je Person berechnet. Für landwirtschaftliche und ähnliche Betriebe, die ihr betriebliches Abwasser dem Kanalnetz nachweislich zuleiten, wird eine monatliche Abwassermenge in Abstimmung durch den Zweckverband für die Berechnung der Gebühr zugrundegelegt.
- (4) Hat die Wassermengenmessung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge vom Zweckverband oder seinem Beauftragten unter Zugrundelegung des Wasserverbrauchs des Vorjahres und unter Berücksichti-

gung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.

- (5) Die Wassermenge nach Absatz 2 Buchstabe b) hat der Gebührenpflichtige dem Zweckverband für den abgelaufenen Bemessungszeitraum von einem Kalenderjahr innerhalb der folgenden zwei Monate anzuzeigen.

Die Wassermenge ist durch Wassermengenmesser nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen muss. Der Wassermengenmesser muß den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Wenn der Zweckverband auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann er als Nachweis über die genutzte Wassermenge prüfbare Unterlagen verlangen. Er ist berechtigt, die Wassermenge zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden kann.

- (6) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Nachweis der zurückgehaltenen Wassermenge obliegt dem Gebührenpflichtigen.

- (7) Die Einleitmenge des Niederschlagswassers errechnet sich als Produkt aus versiegelter Teilfläche des Grundstückes, der Niederschlagsmenge pro Jahr (DWD) und dem Abflussbeiwert in Abhängigkeit vom verwendeten Baumaterial.

§ 11

Höhe der Benutzungsgebühr

- (1) Die Gebühr für die Ableitung über das Kanalnetz und Behandlung von Schmutzwasser beträgt 4,68 DM/m³.
- (2) Die Grundgebühr wird je vorhandenen Trinkwasserzähler berechnet und beträgt
 - bei kanalgebundener Entsorgung nach Zählernennleistung (Qn)

Qn	2,5	6,0	10	40
DM /Tag	0,19	0,46	0,77	3,07

- bei mobiler Entsorgung beträgt sie das 0,3 -fache der o.g. Grundgebühr.

- (3) Die Gebühr für das Einleiten von Abwasser aus abflusslosen Gruben auf die Kläranlage beträgt 3,11 DM/m³, wenn die mobile Entsorgung nachweislich - entsprechend der Trinkwasserabnahme - regelmäßig erfolgt.

- (4) Die Gebühr für die Mitbehandlung von Schlamm aus Kleinkläranlagen auf der Kläranlage Beeskow beträgt 21,77 DM/m³, so die Verschmutzung 1.000 mg BSB₅ /l nicht übersteigt.

- (5) Der Abgabensatz für die Abwasserabgabe nach dem Abwasserabgabengesetz (Kleineinleiterpauschale), beträgt ab dem 01.01. 1997 70,00 DM pro Schadeinheit. Die jährliche Berechnung erfolgt zum 30.06. des lfd. Jahres. Jede Person wird dabei mit 0,5 Schadeinheiten bewertet.

- (6) Die Gebühr für die Ableitung und Behandlung von Niederschlagswasser beträgt 2,79 DM / m³ von angeschlossener bebauter/befestigter („versiegelter“) Grundstücksfläche.

§ 12

Erhebungszeitraum

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Im Einzelfall kann der Verband bei Abwassergröß-einleitern eine Zwischenabrechnung vornehmen.
- (2) Soweit die Gebühr nach den durch Wassermengenmesser ermittelten Wassermengen erhoben wird, gilt die Ableseperiode für den Wasserverbrauch als Erhebungszeitraum.

§ 13

Fälligkeit

Die Veranlagung zu den Gebühren erfolgt durch den Zweckverband oder dessen Beauftragten und wird dem Gebührenpflichtigen durch Zustellung eines Bescheides oder einer Rechnung bekanntgemacht. Die Gebühren sind an die im Bescheid oder der Rechnung angegebene Stelle und zu dem genannten Fälligkeitstermin zu zahlen.

§ 14

Abgabenschuldner

- (1) Schuldner des Abwasseranschlussbeitrages ist, wer bei Entstehen der Beitragspflicht Eigentümer des Grundstückes ist. Wenn das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet ist, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Wenn für das Grundstück weder der Eigentümer noch der Erbbauberechtigte zu ermitteln sind, ist Beitragsschuldner der Verfügungs- oder Nutzungsberechtigte. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.
- (2) Im Falle der Rechtsnachfolge ist der Rechtsnachfolger neben dem Schuldner nach Abs. 1 beitragspflichtig.
- (3) Schuldner der Abwassergebühr ist der Eigentümer des angeschlossenen Grundstückes oder, wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, der Erbbauberechtigte. Wenn für das Grundstück weder der Eigentümer noch der Erbbauberechtigte zu ermitteln sind, ist Gebührensschuldner der

Rechtsträger, Verfügungs- oder Nutzungsberechtigte.

Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

(4) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalenderjahres auf den neuen Gebührenpflichtigen über. Wenn der bisherige Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung an den Zweckverband oder dessen Beauftragten entfallen, neben dem neuen Gebührenpflichtigen.

(5) Gebührenpflichtiger bei der Entsorgung von Abwassersammelgruben ist, wer zum Zeitpunkt der Entsorgung an die Abwassersammelgrube angeschlossen ist.

§ 15

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist oder der öffentlichen Abwasseranlage von dem Grundstück Abwasser zugeführt wird. Sie erlischt, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird oder die Zuführung von Abwasser endet.

§ 16

Auskunftspflicht

Die Abgabenschuldner und ihre Vertreter haben dem Beauftragten des Zweckverbandes jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist und zu dulden, daß Beauftragte des Zweckverbandes das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen und zu überprüfen.

§ 17

Anzeigepflicht

Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem Zweckverband vom Veräußerer innerhalb eines Monats anzuzeigen.

Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich dem Zweckverband schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 18

Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen die §§ 16 und 17 der Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 5 Abs. 1 KVerf.

§ 19

Zahlungsverzug

Rückständige Abgaben werden auf dem Wege des Verwaltungsvollstreckungsverfahrens eingezogen.

§ 20

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Beeskow, den 18.03.1999

Mit Beschluss der Mitgliedskommunen:

Dr. Buschmann
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

Gröschke
Verbandsvorsteher

Impressum:

„Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree“

Herausgeber:

Landkreis Oder-Spree
Der Landrat
Breitscheidstr. 7
15841 Beeskow

Redaktion:

Büro des Kreistages

Impressum:

>>Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree<<

Herausgeber:

Landkreis Oder-Spree
Der Landrat
Breitscheidstr. 7
15848 Beeskow

Redaktion:

Büro des Kreistages

Das Amtsblatt des Landkreises Oder-Spree erhalten Sie kostenlos
im Landratsamt, Büro des Kreistages, Breitscheidstr. 7, 15848 Beeskow,
PRO Arbeit- kommunales Jobcenter, Bürgerservice, Am Trockendock 1, 15890 Eisenhüttenstadt
in der Bürgerberatung, Am Bahnhof 1, Haus 1, 15517 Fürstenwalde.
Weiterhin finden Sie das Amtsblatt im Internet unter www.l-os.de Rubrik Amtsblatt